H. lit. p.
415.

Cat. P. 415.

No 398.

(Dorpat)

R.

H lit P. 415.

Vorschriften (Dorpat)

<36622841520019
S
<36622841520019
Bayer. Staatsbibliothek

Vorschriften

für

die Studierenden

der

Kaiserlichen Universität Dorpat.

R

Dorpat, 1821.
Gedruckt bei J. C. Schünmann,
Universitäts-Buchdrucker.

Wer über irgend einen Gegenstand in Bezug auf sein Verhältniß als Studierender eine, in nachstehenden Vorschriften etwa vermißte Auskunft wünscht, hat sich an den Decan der Facultät, welcher er angehört, oder an den Rector der Universität zu wenden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Vorschriften für die Studierenden der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Einleitung. (Von der Universität und ihrer zweckmäßigen Benutzung überhaupt.) S. 1—6.

Erstes Capitel. Pflichten und Vorsichtsregeln des Studierenden bei seiner Ankunft auf der Universität. S. 7—9.

Zweites Capitel. Von den Pflichten des Studierenden während seines Aufenthalts auf der Universität. S. 10—25.

1. Abschnitt. Von den Pflichten des Studierenden gegen sich selbst. S. 10—14.
2. Abschnitt. Von den Pflichten des Studierenden gegen die sämmtlichen Bürger und Glieder der Universität. S. 14—21.
3. Abschnitt. Von den Pflichten des Studierenden gegen das außerakademische Publicum. S. 21—25.

Drittes Capitel. Von den Contracten und dem Creditwesen der Studierenden. S. 26—28.

Viertes Capitel. Ueber akademische Strafen, deren Zwecke, Grade und Folgen. S. 29—33.

Fünftes Capitel. Von den Pflichten und Vorsichtsregeln des Studierenden bei seinem Abgange von der Universität. S. 34—35.

Sechstes Capitel. Von den Rechten und Belohnungen der Studierenden. S. 36—39.

* * *

Haupt-Inhalt des Allerhöchsten Manifests vom 21. April, 1787. S. 40—50.

* * *

Anhang.

Auszüge aus allgemeinen Gesetzen und besonderen Vorschriften:

I. über Benutzung des öffentlichen Unterrichts und der wissenschaftlichen Sammlungen, S. 53—64;

II. über Benutzung der practischen Anstalten, S. 64—69;

III. über Unterstützungen und Preise; S. 69—72;

VI. über Beförderung zu gelehrten Würden und Titeln. S. 72—83.

Zusätze und Verbesserungen. S. 84.

Am Schlusse des Originals steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig geschrieben:

St. Petersburg, den 23. August, 1803.

Alexander.

Contras. Gr. P. Sawadovskij.

Vorschriften für die Studierenden der Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

Einleitung.

Mannigfaltig sind die Verhältnisse des Jünglings auf der Universität; eben so mannigfaltig auch seine Pflichten. Bisher kannte er nur die Sphäre des Familien-Lebens; jetzt soll er den Uebergang in die

des bürgerlichen Lebens machen. Er soll sich zu Pflichten verbinden, die ihm so lange fremd waren, oder wovon er sich falsche Begriffe gemacht hatte. Berichtigung dieser Begriffe darf er mit Recht erwarten, wenn er Erfüllung der neuen Pflichten geloben, die angelobten redlich leisten soll. Dem Staate ist er Benutzung seiner Zeit, und Bildung seiner Kräfte zum Dienste desselben, seinen Eltern und Freunden Erfüllung ihrer Hoffnungen, sich selbst das Bewußtseyn seiner, wenigstens zum größern Theile vollendeten Veredlung schuldig. Welche Privat-Verhältnisse könnten ihm die Mittel zu diesen umfassenden und schönen Zwecken anbieten? Der Staat allein war im Stande, sie zu gewähren, und er gewährte sie durch Universitäten, welche aus dem öffentlichen Schatze unterhalten werden.

Jede Universität läßt sich aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachten: als literärische Anstalt, und als gerichtliche Behörde.

Als literärische Anstalt zerfällt sie in vier Haupt-Classen, deren jede abgesonderte Fächer nützlicher Kenntnisse in sich schließt. Man hat ihnen den Namen Facultäten gegeben.

Die philosophische lehrt nicht nur die Regeln zum richtigen Gebrauch der Seelenkräfte, sondern versorgt uns auch mit allen Kenntnissen und Hülfswissenschaften, die den festen Grundstein zum

Gebäude für die künftigen Berufswissenschaften legen: die medicinische weiht den Jüngling in die Geheimnisse der gesunden und kranken thierischen Natur ein, lehrt ihn die Gesetze von beiden, die Heilkräfte der Natur und Kunst kennen, und diese Summe von Kenntnissen zum physischen Wohl seiner Brüder, nicht selten so gar zur Verbesserung ihrer Moralität benutzen: die juristische zeigt ihm seine politischen Verhältnisse gegen den Staat, engere Gesellschaften und Individuen, die Pflichten, die er allen diesen schuldig ist, die Rechte, die er von ihnen erwarten und forderen darf; sie bildet ihn zum Fürsprecher für die Gerechtsame des Menschen und Bürgers, zum Vertreter der bedrückten Unschuld: die theologische führt ihn endlich zu jenen Quellen, aus denen er die richtigen Begriffe über seine Verhältnisse und Pflichten gegen das höchste Wesen und seine Brüder, die gehörigen Erinnerungen an die Würde des Menschen schöpfen, und sich zur letzten Stufe der hier möglichen Veredlung führen kann.

Um diese viel umfassenden Zwecke desto glücklicher zu erreichen, und manche Kenntnisse, die durch Anschauung erworben werden, dem Studierenden zu verschaffen, bedurfte es eines literärischen Schatzes von gesammelten Beobachtungen, Vernunftschlüssen, Untersuchungen und Erfahrungen aus

allen Zeitaltern und Nationen; bedurfte es verschiedener Sammlungen von Werkzeugen, Kunst- und Natur-Producten; bedurfte es endlich practischer Institute mancher Art. Für diese Bedürfnisse sind errichtet: eine öffentliche Bibliothek, ein Museum, ein physikalisches und naturhistorisches Cabinet, ein anatomisches Theater, ein botanischer Garten, eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung, ein medicinisches und chirurgisches Krankenhaus, eine Accouchir-Anstalt, ein chemisches Laboratorium, eine Sternwarte, eine Sammlung mathematischer Instrumente und ökonomisch-technologischer Modelle, so wie ein oder mehrere Seminarien. Um aber die Cultur des Körpers so wenig, als die des Geistes, zu vernachlässigen, bietet die Universität unter ihren öffentlichen Anstalten auch einen Fechtboden, einen Tanzboden, eine Reitbahn und eine unter medicinischer Aufsicht stehende, mit einer Rettungs-Anstalt verbundene und mit einer Gelegenheit zum Unterrichte im Schwimmen versehene Bade-Anstalt an.

In jenen obgenannten vier Facultäten können die Studierenden nicht nur für jedes Fach nützlicher Kenntnisse sich hinreichend bilden, sondern ihren ausgezeichneten Fleiß lohnt auch noch am Ende der akademischen Laufbahn der ehrenvolle Kranz einer Candidaten-, Magister- oder Doctor-Würde.

Die Universität, als gerichtliche Behörde der ihr Untergebenen, setzt das Daseyn ihr vorgeschriebener Gesetze voraus. Da aber die Verpflichtungen eines jungen Menschen, der sich noch erst anschickt, in die Zahl der Bürger des Staats zu treten, nicht den Verpflichtungen eines wirklichen Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft gleich seyn können; da die Vergehungen des ersten nicht auf gleiche Weise, wie die Vergehungen des Letztern, bestrafet werden können: so liegt es ob, Gesetze anzuordnen, die ausschließlich seinen Verhältnissen und dem Zwecke der Lehranstalten entsprechen.

An der Spitze der Universität steht der Rector, ihr Chef, zugleich ihre erste Gerichts-Instanz. Er, das Organ und der Repräsentant des Ganzen, soll sich zunächst um jedes studierende Individuum bekümmern, der Rathgeber Aller, der eifrige Vertreter ihrer wahren Gerechtsame, ihr Schutz gegen Bedrückung, ihr warnender Freund, ihr unparteiischer Richter seyn. Die zweyte Instanz ist das Universitäts-Gericht. Als dritte und höchste folgt das Conseil der Universität. Endlich ist die akademische Censur der Richterstuhl der Intellectualität, so wie die vorigen drey Behörden die Tribunäle der Moralität und des Rechts waren. Welcher Vortheile für den Studierenden, bloß von Richtern beurtheilt zu werden, die alle aus ehemaliger eigener

Erfahrung seine gegenwärtigen Verhältnisse genau kennen, und ihre Urtheile daher desto passender abwägen können. Nach dieser kurzen vorausgeschickten Uebersicht dessen, was der Staat für die Studierenden leistete, müssen diese nun auch die Pflichten kennen lernen, die sie von dem Augenblicke ihrer Ankunft auf der Universität bis zu demjenigen, wo sie dieselbe wieder verlassen, in ihren akademischen Verhältnissen zu erfüllen haben.

Erstes Capitel.

Pflichten und Vorsichtsregeln des Studierenden bei seiner Ankunft auf der Universität.

§. 1.

So bald ein Studierender ankommt, muß er sich so fort, und spätestens binnen drei Tagen, bei dem Rector der Universität melden, seinen Paß so wohl, als auch seine, von der Schule, oder dem Gymnasium erhaltenen Zeugnisse beibringen 1), sodann um die Einschreibung in das Album academicum bitten, wogegen er seinen etwanigen Reisepaß in das Universitäts-Gericht abliefert. Ueber den Besitz seiner für die Universität nöthigen Vorkenntnisse entscheidet ein Decan der philosophischen Facultät durch ein vorläufig mit ihm anzustellendes Tentamen, und ertheilt dem Würdigen ein Zeugniß darüber, ohne welches er keine Matrikel erhält, 2)

1) Insbesondere auch ein Zeugniß darüber, daß er wenigstens sechzehn Jahre alt sey. Allerhöchstes Schul-Statut für den Dorpatischen Lehrbezirk vom 4. Junius, 1820. §. 49.

2) Wer von einem Gymnasium des Russischen Reichs mit dem Zeugnisse der Reife entlassen ist, wird ohne Prüfung von der Universität aufgenommen. A. Schul-Statut. §. 49.

§. 2.

Ehe dieß Alles geleistet worden ist, genießt niemand der Rechte und des Schutzes der Universität, darf daher, als äußeres Zeichen derselben, die akade-

mische Uniform nicht tragen, die er sich im Gegentheile, sobald er immatrikulirt ist, so gleich anzuschaffen und beständig zu tragen verpflichtet ist, so lange er in den Verhältnissen des akademischen Bürgers steht. Meldet er sich später nach seiner Ankunft, als in §. 1 vorgeschrieben wird, ohne legale Gründe dafür angeben und beweisen zu können, so hat er einen Verweis vom Rector, oder nach Befinden gar Verweigerung seiner Aufnahme zu erwarten. 3)

3) Wer in auffallender Kleider-Tracht, mit Stutzbart oder langem Haar erscheint, wird gar nicht aufgenommen. Rescript des Curators vom 18. Julius, 1819.

§. 3.

Der etwanige Begleiter oder Führer des angekommenen Studierenden ist verbunden, sich, wenn er in dieser Hinsicht hier bleiben will, nicht nur als solcher zu legitimiren, sondern ebenfalls für sich eine Matrikel zu lösen, wofern er nicht etwa schon eine akademische Würde hat.

§. 4.

Bey dem Empfange der Matrikel erhält jeder ein Exemplar dieser Vorschriften und verspricht dem Rector mit einem Handschlage an Eides Statt, selbige während seines Aufenthalts auf der Universität gewissenhaft zu befolgen. 4) Auch der Führer unterwirft sich der Gerichtsbarkeit und den allgemeinen Gesetzen der Universität.

4) Die Annahme der Matrikel verpflichtet jeden im Allgemeinen zur

Gottesfurcht und Sittlichkeit, zum Gehorsam gegen die Vorgesetzten, zu Fleiß und Ordnung, zur Vermeidung aller Theilnahme an Tumulten, Orden und anderen geheimen Verbindungen, Hasard-Spielen und Zweikämpfen.

§. 5.

Zunächst hat nun der Immatrikulirte die Pflicht, sich mit der Matrikel bei dem Decan der Facultät, zu der er sich bestimmte, zu melden, und sich bei diesem über die Einrichtung seines Studien-Plans Raths zu erhohlen.

§. 6.

Ehe dieses Alles geschehen ist, darf niemand ein Collegium besuchen. Die besondern Ausnahmen von dieser Regel bewilligt nur der Rector, der deßhalb einen speciellen Erlaubnißschein zu ertheilen hat.

Zweites Capitel.

Von den Pflichten des Studierenden während seines Aufenthalts auf der Universität.

§. 7.

Die Verhältnisse des Studierenden auf der Universität sind von dreifacher Art; eben so vielfach wird daher auch die Rubrik seiner Pflichten seyn. Er hat nämlich

1) Pflichten gegen sich selbst,

2) Pflichten gegen die sämmtlichen Bürger und Glieder der Universität,

3) Pflichten gegen das außerakademische Publicum.

1. Abschnitt.

Von den Pflichten des Studierenden gegen sich selbst.

§. 8.

Die Hauptzwecke des Studierenden sind: Einsammlung höherer Kenntnisse für seine künftige Bestimmung; Ausbildung zur höhern Sittlichkeit und Menschenkunde; Anleitung zum richtigen Gebrauch eines größern Spielraums von Freiheit und einer

höhern Selbstständigkeit. Dieser letzte Zweck wird oft am meisten verkannt; über ihn herrschen unter den Studierenden zuweilen die irrigsten Vorstellungen und Begriffe. Diese zu berichtigen, ist an diesem Orte Pflicht. Das Kind und der Knabe sind in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit am meisten beschränkt. Der Wille Anderer bestimmt den ihrigen fast allenthalben. Der Mann stehet im andern Extrem. Sollten zwischen beiden äußersten Puncten keine Stufen und Uebergänge Statt finden, so würde der Mann den unbesonnensten Gebrauch von seiner Freiheit machen. Diese Stufen sind früher die Schulen, wo sich der Spielraum der Freiheit schon erweitert; später die Universität, gleichsam der letzte Uebergang zur vollkommensten Selbstständigkeit.

So wie aber selbst in dem Verhältnisse des außerakademischen Lebens die Subordination unter die Gesetze und deren Verweser für die Freiheit eine von allen Vernünftigen respectirte Grenzlinie zieht; so muß diese auf der Universität noch genauer bestimmt werden. Gesetze und Sittlichkeit freiwillig ehren, nur dieß ist wahre Freiheit, ächte Selbstständigkeit. Daß dieses die Ueberzeugung aller Universitäts-Bürger werde, daß jeder mit schönem Gemeingeiste sich bestrebe, seinem Stande Achtung und Liebe zu erwerben, erwarten die Vorsteher dieser wissenschaftlichen Anstalt mit Zuversicht.

§. 9.

Jeder Studierende muß spätestens den Tag vor dem Anfang der Vorlesungen bei dem Oekonomie-Secretaire der Universität sich zu den Vorlesungen, die er in diesem Semester besuchen will, unterschrieben und das bestimmte Honorar pränumerirt haben. Wer ohne legale Gründe dawider handelt, erhält einen Verweis vom Rector, und einen kurzen Termin zur Unterschrift. Befolgt er auch diesen Befehl nicht, so wird er aus dem Albo academico ausgestrichen. Denn niemand darf die Rechte des Studierenden genießen, der den Aufenthalt auf der Universität zum Müßiggange bestimmt. 5)

5) Wer vor dem Beginne der gesetzlichen Ferien Dorpat verläßt, oder später, als mit dem Tage des Ablaufes derselben wieder eintrifft, ohne sich in dem einen oder anderen Falle durch das Zeugniß einer Behörde zu rechtfertigen, erlegt für jeden Tag seiner Abwesenheit zwei silberne Rubel zum Besten der Armen. Wer über vier Wochen außer der gesetzlichen Frist abwesend ist, zahlt diese Buße nicht, verliert aber das Semester an seinem vorschriftmäßigen Cursus. Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung vom 20. October, 1821.

§. 10.

Vernünftige Oekonomie und Ordnungsliebe sind Pflichten, die der Studierende sich selbst und auch denen schuldig ist, die seine Studien-Kosten bestreiten. Jede, seine Mittel übersteigende Ausgabe, besonders für völlig entbehrliche Dinge, die ihn zum Schuldenmachen oder Zeitverschwendung verleiten, setzt ihn der Gefahr aus, unter Curatel zu kommen. Sti-

pendiaten verlieren dadurch die Unterstützung der Universität.

§. 11.

Enthaltsamkeit und Mäßigkeit gehören zu den Hauptpflichten des Studierenden gegen sich selbst. Nächtliches Schwärmen und andere, die Gesundheit und die Seelenkräfte schwächende Ausschweifungen, streben den vorgedachten Pflichten entgegen. Wenn Vorstellungen und Verweise hier fruchtlos blieben, würde Ausstreichung aus dem Albo academico erfolgen. Denn wer seine Hauptzwecke aus den Augen verliert, überdem noch sittlichen Anstoß gibt, und die Ehre seines Standes schmälert, muß aus demselben entfernt werden.

§. 12.

Jeder Studierende soll spätestens um 11 Uhr Abends zu Hause seyn. Die so nöthige Benutzung der schönen Morgenstunde geht sonst verloren. Zwar kann und muß der Besuch anständiger Gesellschaften, so wie der Genuß erlaubter Freuden hier zuweilen eine gültige Ausnahme machen; aber öftere Uebertretung dieser Vorschrift würde den Verdacht eines unregelmäßigen Lebenswandels erwecken.

§. 13.

Der Studierende hat, so viel als möglich, auch selbst gesellschaftliche Spiele zu vermeiden. Sie füh-

ren oft zu Schulden, Schlägereien, wenigstens zu Zeitverschwendung; daher können sie auch angemessene Strafen nach sich ziehen. Hasard-Spiele sind ohnehin durch allerhöchste namentliche Ukasen aufs schärfste verboten.

2. Abschnitt.

Von den Pflichten des Studierenden gegen die sämmtlichen Bürger und Glieder der Universität.

§. 14.

Der Studierende ist seinen akademischen Mitbürgern Achtung, Bescheidenheit und Verträglichkeit schuldig.

§. 15.

Daher wird das Necken und alle Spottnamen überhaupt, so wie noch besonders in Rücksicht auf die Neuankommenden, bei Strafe eines strengen Verweises vom Rector, der öffentlichen Abbitte, oder gar des Carcers, verboten.

§. 16.

Wer absichtlich, oder wiederhohlt Händel anfängt, hat, außer der zu leistenden Abbitte, Verweise vom Rector, oder vom Universitäts-Gerichte,

im Wiederhohlungsfalle Anschlag seines Namens an's schwarze Brett, mit der Warnung, seine Gesellschaft zu vermeiden, und, wenn auch dieses fruchtlos bliebe, oder besondere Umstände gleich im Anfange das Vergehen erschwerten, das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 17.

Ordensverbindungen, Landsmannschaften geben Veranlassung zu Schlägereien, und sind mit der strengsten Ahndung, selbst mit Relegation zu belegen. Eben dieses gilt von allen andern geheimen, oder nur scheinbar öffentlichen Versammlungen, so bald dabei unerlaubte, der Ruhe und Ordnung nachtheilige Zwecke Statt haben und bewiesen werden. 6) Auszüge der Studierenden, Abendmusiken u. s. w, dürfen nie ohne specielle Erlaubniß des Rectors geschehen, wenn sie nicht verhältnißmäßige Strafe nach sich ziehen sollen.

6) Studierende, die aus dem Auslande kommend Sitten und Gebräuche ausländischer Universitäten, oder dort bestehende Verbindungen in Dorpat einführen wollen, werden ohne Weiteres ausgeschlossen und aus der Stadt gewiesen. Rescript des Curators vom 18. Julius, 1819.

§. 18.

Thätliche Beleidigungen eines Andern werden, außer der Abbitte, Verweise, Carcer, oder noch härtere Strafen zur Folge haben, je nachdem der Grad,

die Absicht, die Wiederhohlung der Beleidigung und andere Umstände es erfordern.

§. 19.

Um die Studierenden von Schlägereien abzuhalten, wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Kein Studierender darf, außer bei Feierlichkeiten, die vom Staate, oder von der Universität angeordnet sind, den Degen tragen. Strenger Verweis, auch Verlust dieses Vorzugs auf eine zu bestimmende Zeit, sind die Strafen für den Ungehorsam in diesem Falle.

b) Noch weniger darf er sich das Tragen eines andern Gewehrs, von welcher Art und Form es auch sey, eines Dolchstockes, oder irgend einer andern Art von Waffen erlauben. Confiscation der Waffen und Carcer. auch wohl noch härtere Strafen, werden für die Uebertreter bestimmt.

c) Wer sich auf der Straße, oder in einem fremden Hause mit einem entblößten Säbel, Degen, Dolche, einem geladenen Schießgewehr u. s. w. antreffen läßt, hat Carcerstrafe bei Wasser und Brod, oder auch wohl das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 20.

Jeder Zweikampf wird, zu Folge des Allerhöchsten Manifests vom 21. April 1787, aufs strengste

untersagt. 7) Um die Studierenden vor den in jenem Manifeste angezeigten Folgen zu bewahren, wird Nachstehendes vorgeschrieben:

a) Ein Studierender, der von einem seiner Mitstudierenden, oder von irgend einem Andern zum Zweikampf aufgefordert wird, darf sich nicht stellen, sondern hat es so gleich, zu welcher Stunde es auch sey, dem Rector anzuzeigen. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, setzt sich, wenn er auch keinen wichtigen Anlaß zur Ausforderung gegeben, der Carcerstrafe bey Wasser und Brod aus. Wer von einem vorzunehmenden Zweikampf hört, dem liegt eben dieselbe Pflicht ob, und er wird im Uebertretungsfalle auf die nämliche Art gestraft.

b) Niemand darf sich unterstehen, denjenigen, der einen Zweikampf anzeigte, mit Worten oder gar thätlich zu beleidigen. Wer dawider handelt, wird auf 24 Stunden, oder nach Befinden auf noch längere Zeit, auf Wasser und Brod ins Carcer gesetzt.

c) Bei Entdeckung eines beabsichtigten Zweikampfs setzt die Universität, um dem Beleidigten die gehörige Genugthuung zu verschaffen, unter dem Vorsitze des Rectors ein Ehrengericht nieder, zu welchem zwei durch ihre Sittlichkeit und untadelhaftes Betragen ausgezeichnete und durch

ihre Mitbrüder dazu erwählte Studierende gezogen werden. Dieses Ehrengericht erkennt durch Mehrheit der Stimmen über die, dem Beleidigten schuldige Genugthuung. Stehet aber der Provocant, oder der Provocat, unter irgend einer andern Gerichtsbarkeit, so werden in diesem Falle zu dem oben genannten Gericht zwei im Dienste des Staats stehende Personen, nach der Wahl seines Vorgesetzten, eingeladen. Sollte die friedliche Vermittlung der Universität fruchtlos seyn, so communicirt die Universität mit der competenten Behörde, damit nach den Gesetzen verfahren werde.

d) Wenn, ungeachtet dieser Maaßregel, ein Zweikampf zwischen einem Studierenden und einer unter der Universität oder einer andern Gerichtsbarkeit stehenden Person vorgefallen seyn sollte, so wird die Universität im erstern Falle über die Schuldigen Gericht halten, und, nach gesprochenem Urtheile und erstattetem Berichte an den Curator, dieselben aus dem Register der Studierenden ausstreichen, und sie, zu Folge des oben gemeldeten Allerhöchsten Manifestes, mit einem Gutachten dem peinlichen Gerichte übergeben. Für jenen letzten Fall communicirt die Universität mit der Behörde, unter welcher der Schuldige steht.

e) Die Secundanten werden relegirt, und alle diejenigen, die vom Zweikampfe wußten, und ihn nicht verhinderten, werden sehr strenge bestraft. Sollten die Schuldigen sich durch die Flucht dem Gerichte entziehen, und nach geschehener Citation nicht melden, so werden sie aus dem Register der Studierenden ausgeschlossen, und die Sache der Civil-Obrigkeit zu weiterer Betreibung übergeben.

f) Sollte, was jedoch die Universität nicht vermuthet, jemand einen Andern meuchelmörderisch überfallen, oder zur Gegenwehr zwingen, so ist der Angreifer, wenn auch der Angegriffene gar nicht verwundet wurde, nach angestellter Untersuchung der Sache bei dem Universitäts-Gerichte, aus dem Register der Studierenden auszustreichen und mit einem Gutachten dem peinlichen Gerichte zu übergeben.

7) Der Haupt-Inhalt des Manifests ist in einem wörtlichen Auszuge am Schlusse dieser Vorschriften, S. 40., abgedruckt.

§. 21.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich gegen die Pedelle, welche Polizei-Beamte der Universität sind, anständig zu benehmen, und dürfen sich nie eine Beleidigung gegen sie erlauben. Dasselbe gilt von ihrem Betragen gegen die andern, bei der Universität

angestellten Beamten. Im Uebertretungsfalle erfolgt eine angemessene Strafe. Widersetzt sich ein Studierender dem Pedell, der ihn nach dem Carcer oder zum Rector führen soll, oder entflieht er; so wird er relegirt. Verbirgt ihn ein anderer Studierender; so erhält dieser gleiche Strafe. Thut dieß jemand, der nicht zur Jurisdiction der Universität gehört, so zeigt es die Universität seiner Behörde an.

§. 22.

Beleidigungen gegen einen Professor oder Lehrer sind Uebertretung einer wichtigen Pflicht; ihr Grad und die Umstände bestimmen Carcer oder Consilium abeundi.

§. 23.

Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Beleidigungen gegen den Rector, oder ein Mitglied des Universitäts-Gerichts, oder gar eine ganze Universitäts-Behörde, bei Ausübung ihres richterlichen Amtes, werden mit den eben angeführten Strafen, oder gar mit Relegation belegt.

§. 24.

Niemand soll, weder vor dem Rector, noch vor einer andern gerichtlichen Universitäts-Behörde, durch einen Bevollmächtigten erscheinen, eben so wenig eine schriftliche Verhandlung einreichen. Die Parten sind gehalten, persönlich zu erscheinen. Wer demnach sich nicht auf die erste Citation stellt, ohne eine

legale Ursache anzuzeigen, verliert sein Klage- oder Vertheidigungs-Recht. 8)

8) Eben so muß von dem Revisions-Gerichte das Verfahren, auch wegen der Zwischen-Entscheidungen, beschleunigt werden. Statut der K. Universität Dorpat vom 4. Junius, 1820. §. 208.

Ein Studierender, der drei Mahl vor das Universitäts-Gericht geladen und schuldig befunden ist, wäre es auch leichter Vergehungen wegen, wird auf eine, von diesem Gerichte zu bestimmende Zeit, oder auch, nach Maaßgabe der Umstände, auf immer, von der Universität entfernt. Curatorische Verordnung vom 30. April, 1817.

§. 25.

Die Universitäts-Behörden werden jedes billige und vernünftige Gesuch der Studierenden mit Bereitwilligkeit erfüllen. Nur muß es mit Bescheidenheit schriftlich abgefaßt, oder mündlich dem Rector, als Chef der Universität, (aber keinem andern Mitgliede derselben,) vorgetragen werden. Der Versuch, auf gesetzwidrige Art, durch Trotz, oder durch die Menge etwas erhalten zu wollen, würde als Empörung angesehen und, als solche, mit der höchsten Strenge geahndet werden müssen. Wer gar sich so weit vergessen könnte, einen Tumult anzustiften, oder sich zu demselben zu verstehen, wird unfehlbar dem peinlichen Gerichte übergeben.

3. Abschnitt.

Von den Pflichten der Studierenden gegen das außerakademische Publicum.

§. 26.

Achtung gegen Jedermann, besonders gegen

das weibliche Geschlecht, das Alter, und die im Dienste des Staats stehenden Personen ist allgemeine Pflicht des Studierenden, und ihre Uebertretung zieht unangenehme Folgen von verschiedener Art und verschiedenen Graden nach sich.

§. 27.

Schnelles Fahren oder Reiten auf den Straßen wird, da so leicht ein Unglück dadurch entstehen kann, unter Androhung harter Ahndung verboten. Wird dadurch, ohne daß ein nicht vorher zu sehender und in niemandes Willkühr stehender Zufall es veranlassen sollte, jemand tödtlich oder gefährlich beschädigt, so ist der Schuldige, nach Vorschrift des §. 20. Lit. f, dem peinlichen Gerichte zu übergeben.

§. 28.

Das Umhergehen auf den Straßen mit brennenden Tabakspfeifen, so wie das Abschießen eines Gewehrs in der Nähe von Gebäuden oder leicht Feuer fangenden Materialien wird bei harter Strafe verboten. 9)

9) Eben so die öffentliche Erscheinung in auffallender Kleider-Tracht, oder mit einem Stutzbarte, oder langem Haare. Wer dagegen handelt, wird das erste Mahl mit achttägiger Carcer-Strafe belegt: das zweite Mahl aber ausgeschlossen. Rescript des Curators vom 18. Julius, 1819.

§. 29.

Aufzüge mit brennenden Fackeln dürfen, ohne

specielle Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, ebenfalls nicht Statt finden.

§. 30.

Alles unanständige Lärmen und unsittliche Singen, Degenwetzen, Umhergehen in Masken, Tragen von Blendlaternen und ungeheuren Knotenstöcken, alles Klatschen mit Hetzpeitschen, Abbrennen von Feuerwerken auf den Straßen ist aufs strengste, dem Befinden der Umstände nach, zu ahnden.

§. 31.

Jede muthwillige Stöhrung des öffentlichen Gottesdienstes, oder Beleidigung der Anwesenden bei demselben zieht Carcer bei Wasser und Brod, Consilium abeundi, auch wohl noch härtere Strafe nach sich.

§. 32.

Ungebetenes Zudringen zu Privat-Feierlichkeiten und geschlossenen Zirkeln, oder gar muthwillige und beleidigende Stöhrung derselben, hat strenge Verweise, Carcer, auch nach Befinden noch andere Strafen zur Folge.

§. 33.

Eben so unverletzlich müssen den Studierenden öffentliche Aufzüge außerakademischer Corporationen und Handwerks-Feierlichkeiten seyn. Die Uebertreter dieses Gesetzes sind als Friedensstöhrer strenge zu bestrafen.

§. 34.

Das Einwerfen von Fenstern, das Anschlagen von Pasquillen, die Beschimpfung oder körperliche Mißhandlung einer Privatperson, zieht, außer der schuldigen anderweitigen gesetzlichen Genugthuung, Carcer, Ausstreichung aus dem Albo academico, oder auch strenge Verweise von dem Conseil der Universität nach sich; in manchen Fällen kann so gar das Consilium abeundi erfolgen.

§. 35.

Muthwillige Beschädigung öffentlicher und Privat-Gebäude, der Schilderhäuser, Schlagbäume, Laternen, Gärten u. s. w. wird mit Consilium abeundi, oder auch wohl mit Relegation bestraft.

§. 36.

Wenn ein Studierender bei irgend einer Gelegenheit von der militairischen oder Polizei-Wache in Verhaft genommen wird; so darf er sich, selbst wenn er vollkommen unschuldig wäre, bei Verlust seines Rechts, und noch außerdem bei strenger Ahndung, der Wache nicht widersetzen. Dagegen soll ihn aber die Wache von der Stelle, wo er arretirt wurde, unmittelbar zum Rector der Universität hinführen. Um gleich für einen akademischen Bürger anerkannt werden zu können, wird es daher allen Studierenden zur Pflicht gemacht, in der Stadt nie anders, als in der Universitäts-Uniform auszugehen; widrigen-

falls verlieren sie dieses Vorrecht, da die Wache sie weder kennen, noch ihrem bloßen Vorgeben Glauben beimessen kann.

§. 37.

Studierende der Medicin und Chirurgie haben sich, so lange sie nicht graduirt sind, alles Practicirens zu enthalten. Diejenige Praxis macht hier allein eine Ausnahme, welche von ihnen in den akademischen Krankenhäusern, oder in der Stadt, unter der unmittelbaren Aufsicht des Professors der Therapie und Klinik, oder des Professors der Chirurgie und Hebammenkunst, zu ihrer Vervollkommung ausgeübt wird. Selbst die Autorität und Aufsicht jedes andern Arztes, oder Wundarztes berechtigt sie nicht dazu, wofern in diesem Falle nicht etwa eine specielle Erlaubniß von einem der vorhin genannten Professoren der medicinischen Facultät dazu ertheilt wäre. Die Contravenienten werden aufs härteste bestraft.

Drittes Capitel.

Von den Contracten und dem Creditwesen der Studierenden.

§. 38.

Studierende können, da sie, als solche, gewöhnlich unter der Aufsicht ihrer Eltern, Verwandten, oder Vormünder stehen, schlechterdings keine gültigen Contracte machen. Besonders sind auch alle Eheversprechungen der Studierenden, ohne Wissen und Willen ihrer Eltern, Verwandten oder Vormünder, ungültig.

§. 39.

Erwiesene Verführung der Unschuld wird, da ein solcher Verführer sich durch Immoralität der ehrenvollen Gesellschaft gesitteter Studierenden unwerth macht, auch überdieß zügellose Leidenschaften dieser Art in der Regel den wissenschaftlichen Fleiß, folglich einen der Hauptzwecke des Aufenthalts auf Universitäten hindern, durch Ausstreichen aus dem Albo academico bestraft.

§. 40.

Alle auf liegende Güter des Studierenden zur nothwendigen Verbesserung derselben, unter gehöriger Auctorität aufgenommene Gelder gehören nicht zu den Schulden, über welche die Universität die gerichtliche Competenz hat.

§. 41.

Außer dem sind folgende Schulden als legitim anzusehen, über deren Nichtbezahlung eine gültige Klage erhoben werden kann, wofern sie weder die hier angegebenen Summen, noch die ebenfalls bestimmte Zeit des Credits übersteigen:

a) Für Mittags- und Abend-Tisch kann vier Monate lang geborgt werden; die Summe darf nicht funfzig Rubel B. A. übersteigen.

b) Wohnung mit Heitzung, Miethe für Betten und Meubeln ist auf eben so lange Zeit zu borgen verstattet; die höchste Summe ist dreißig Rubel B. A.

c) Eben so lange kann für Wäsche und Aufwartung Credit gegeben werden; doch nicht über sechszehn Rubel B. A.

d) Arzeneien (wozu aber bloß solche Sachen gehören, die zur Herstellung der Gesundheit von einem privilegirten Arzte receptmäßig verschrieben sind,) und Arztlohn sind ein halbes Jahr lang zu borgen erlaubt. Die Summe kann hier natürlich nicht bestimmt werden. Doch werden die Universitäts-Behörden weder für Aerzte, noch für Apotheker eine höhere Taxe gelten lassen, als diejenige ist, welche von dem Reichs-medicinischen Collegium festgesetzt wurde. Man rechnet überdieß zutrauensvoll auf die Menschenliebe

und Billigkeit der Aerzte, Wundärzte und Apotheker gegen arme Studierende.

e) Schuster und Schneider dürfen auf vier Monate, und zwar nicht über zehn Rubel B. A. borgen.

f) Buchhändler können, aber bloß für Compendien, bis funfzehn Rubel B. A., Buchbinder bis fünf Rubel B. A., beide auf ein halbes Jahr, Credit ertheilen.

§. 42.

Alle andere, hier nicht ausdrücklich genannte Schulden begründen keine rechtliche Klage.

§. 43.

Pfänder, auf welche Studierenden, mit oder ohne Zinsen, Geld geborgt ist, müssen unentgeltlich herausgegeben, und die Pfandnehmer überdieß noch von den competirenden Behörden, zum Besten der Armen, mit Geldstrafe belegt werden.

§. 44.

Jeder Studierende, der mehr borgt, als er in einem Jahre bezahlen kann, ohne an den unentbehrlichsten Bedürfnissen drückenden Mangel zu leiden, wird öffentlich für einen Verschwender erklärt. Auch wird ihm ein Vormund gesetzt. Stipendiaten der Universität verlieren in diesem Falle die Unterstützung, damit man sie einem Würdigern geben könne.

Viertes Capitel.

Ueber akademische Strafen, deren Zwecke, Grade und Folgen.

§. 45.

Es ist nöthig, hier die Principien anzugeben, von denen die Universität, bei der Festsetzung von Vorschriften und Strafen, nothwendig ausgehen mußte, um die Studierenden zu überzeugen, daß hier weder Willkühr, noch andere Motive den Entwurf dieser Gesetze bestimmten.

§. 46.

Alle Strafen haben vorzüglich den Zweck, von Vergehungen abzuhalten. Daher müssen sie eine angemessene Strenge besitzen. Sie sollen vom Mißbrauche der Freiheit und Selbstständigkeit zurück und zum richtigen Gebrauche derselben führen. Daher ahnden sie den Mißbrauch dieser Freiheit durch Einschränkung derselben; daher verhängen die Gesetze öfters das Carcer. Weil aber langer Arrest dem andern Hauptzwecke des Aufenthalts auf Universitäten, der Erwerbung nützlicher Kenntnisse, entgegen stehen würde; so muß in nöthigen Fällen die Härte des Arrests das ersetzen, was ihm an Länge abgeht. Nie soll und wird er so hart seyn, daß die Gesundheit dadurch leiden könnte.

§. 47.

Geldstrafen finden auf dieser Universität schlechterdings nicht Statt; die Gebühren für die jedesmalige Vorladung allein ausgenommen, welche mit fünf und zwanzig Kopeken an den Pedell zu entrichten sind. 10) Rechtlicher und nöthiger Schadenersatz ist keine Strafe, nur Genugthuung.

10) Ausnahmen sind in den Anmerkungen 5) und 13) angegeben.

§. 48.

Die Universität wird unerschütterlich dem Grundsatze treu bleiben: jeden akademischen Bürger aus ihrer Mitte zu entfernen, der entweder durch wiederhohlte, oder gleich Anfangs grobe Vergehungen keine Hoffnung von sich veranlaßt, daß er den richtigen Gebrauch der Freiheit und Selbstständigkeit lernen werde; der dadurch nicht nur für sich selbst den Hauptzweck des Universitäts-Lebens ganz verfehlt, sondern auch Andere durch sein Beispiel von ihrer Pflicht ableiten kann. Sie wird immer der goldnen Regel eingedenk seyn: Immedicabile vulnus ense recidendum est, ne pars sincera trahatur. Sie wird ihren Ruhm nicht in der Menge ihrer Bürger, sondern in dem Werthe derselben suchen.

§. 49.

Auf keinen Stand, keine Familie, oder sonstige Verhältnisse kann und wird in den Verfügungen der Behörden die geringste Rücksicht genommen werden.

§. 50.

Die akademischen Strafen werden in aufsteigenden Graden folgende seyn: Verweis vom Rector, Verweis vom Universitäts-Gerichte, Carcer, Verweis vom Conseil der Universität, Schmälerung des Universitäts-Stipendiums, Anschlag des Namens der Schuldigen ans schwarze Brett, gänzliche Entziehung des Universitäts-Stipendiums, Ausstreichung des Namens aus der Liste der Studierenden, Consilium abeundi, förmliche Relegation und Uebergabe ans peinliche Gericht.

§. 51.

An diese Grade ist der Richter aber auf keine Weise ängstlich gebunden. Nicht die Wiederhohlung allein, sondern auch die bei dem Vergehen obwaltenden Umstände, und dessen Wichtigkeit bestimmen den Grad der Strafe. Das allererste Vergehen kann durch seine Natur gleich den höchsten Grad der Strafe nach sich ziehen.

§. 52.

Ausstreichung des Namens aus der Liste der Studierenden entfernt den Schuldigen aus dem Universitäts-Territorium, jedoch mit der Möglichkeit, ihn, nach deutlichen Proben seiner Besserung, wieder aufnehmen zu können. Das Urtheil wird ihm nicht öffentlich, sondern nur durch den Rector bekannt gemacht.

Das Consilium abeundi hat die nämliche Folge; es wird der Name und das Urtheil ans schwarze Brett angeschlagen, und der Schuldige verliert auf immer das Recht der Wiederaufnahme.

Zur förmlichen Relegation wird noch außerdem das Urtheil allen Universitäten des Reichs und dem Kaiserlichen Ober-Directorium des öffentlichen Unterrichts bekannt gemacht. 11)

11) Die durch eine dieser drei Strafen von der Universität entfernten Studierenden haben sich desselben Tages, an welchem ihnen das Erkenntniß eröffnet worden, noch vor Sonnen-Untergange aus der Stadt zu begeben, es sey denn, daß sie etwaniger Schulden wegen in Polizei-Haft bleiben müßten. Zur genauern Vollziehung dieser Vorschrift wird die Polizei requirirt. Söhne Dorpatischer Einwohner werden zwar nicht aus der Stadt verwiesen, wenn ihre Angehörigen für deren gutes Betragen schriftlich Bürgschaft leisten, aber doch auf drei Jahre der besonderen Aufsicht der Polizei empfohlen, die mit der Universität gemeinschaftlich darüber wacht, daß die Ausgeschlossenen keines Umgangs mit den Studierenden pflegen. Wird dagegen gehandelt; so erfolgt die Entfernung aus der Stadt. Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung, vom 18. August. 1817.

§. 53.

Kein Studierender, der gegen die Statuten der Universität gehandelt hat, kann sich diesen Gesetzen entziehen, noch von seinen Eltern, Verwandten, Vormündern und andern Behörden, der Universität entzogen werden, ehe er die auf sein Vergehen verhängte akademische Strafe erhalten hat. 12)

12) Keinem Schuldigen oder Verdächtigen kann während der Untersuchungszeit Urlaub ertheilt werden; und wenn ein Schuldiger weichhaft wird, so kann dieses die Erfüllung des Urtheils an seinen Mitschuldigen nicht aufhalten. Es werden wegen Auslieferung der Flüchtlinge die Civil-Obrigkeiten requirirt. Auf gleiche Weise werden die Schulden derjenigen Studierenden bei-

getrieben, welche, ohne solche bezahlt, oder hinreichende Bürgschaft gestellt zu haben, die Universität verlassen.

Wenn auch während einer Untersuchung Schuldige unentdeckt bleiben, so befreit dieses sie von der Strafe nicht, so bald ihre Schuld später erhellt. A. Statut der Universität, §. 173 und 189.

Frevel der Studierenden, die ein öffentliches Aergerniß verursachen, werden als öffentliche Vergehen der Untersuchung des Universitäts-Gerichts unterworfen; auch wenn eine Privat-Genugthuung Frieden gestiftet hätte. A. Statut der Universität, §. 181.

§. 54.

Jede Vermehrung oder Veränderung dieser Vorschriften und Gesetze, die sich die Universität nach Zeit, Umständen und Erfahrungen vorbehält, wird von derselben nach erhaltener Bestätigung so gleich allgemein bekannt gemacht werden.

Fünftes Capitel.

Von den Pflichten und Vorsichtsregeln des Studierenden bei seinem Abgange von der Universität.

§. 55.

Jeder Studierende muß bei seinem Abgange von der Universität ein Zeugniß von dem Universitäts-Conseil erbitten, in welchem die Versicherung enthalten ist, daß er die Zwecke seines Aufenthalts auf der Universität erfüllt habe. Dieses Zeugniß soll zum Beweise seiner Fähigkeit, irgendwo angestellt zu werden, dienen.

§. 56.

Dieses Zeugniß erhält er nicht eher, bis er, wie in den Universitäts-Statuten vorgeschrieben ist, in den öffentlichen Blättern seine Abreise angezeigt und seine Gläubiger, zur Angabe ihrer etwanigen Forderungen an ihn, vor das Rectorats-Gericht eingeladen hat. 13) Eben so unumgänglich ist zur Erhaltung jenes Zeugnisses ein anderes, von dem Decan der Facultät, über die Fortschritte des Abgehenden in seiner Berufs-Wissenschaft, so wie ebenfalls ein Zeugniß des Bibliothekars, daß der Abgehende alle, der Bibliothek gehörenden Bücher richtig und unbeschädigt abgeliefert habe, nöthig.

13) Jeder Studierende, der die Universität verläßt, ist gehalten,

sechs Wochen vor seiner Abreise einen peremtorischen Aufruf aller derjenigen, die an ihn, in der Eigenschaft eines Studierenden, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, ergehen zu lassen, damit sie sich innerhalb Monats-Frist bei dem Universitäts-Gerichte melden können. A. Statut der Universität, §. 189.

§. 57.

Ohne ein solches, vom Universitäts-Conseil ausgestelltes und durch den Beidruck des Universitäts-Siegels beglaubigtes Zeugniß darf ein Studierender nirgends einen Paß erhalten. 14)

14) In dieses Zeugniß werden auch alle Strafen verzeichnet, die ein Studierender während seines Aufenthalts auf der Universität nach gerichtlichem Erkenntniß sich zugezogen hat. Rescript des Curators vom 15. Junius, 1817.

Sechstes Capitel.

Von den Rechten und Belohnungen der Studierenden.

§. 58.

Der Studierende hat Pflichten, aber auch Rechte.

§. 59.

Jede dem Ganzen, oder einem Einzelnen der Studierenden zugefügte Beleidigung oder Beeinträchtigung von andern Ständen und Privat-Personen muß, auf deßhalb geschehene Anzeige, von der Universität zur Ehre und Genugthuung der Studierenden verfochten werden.

§. 60.

Im Falle der Rector in seinem gerichtlichen Verfahren einen Fehler gegen die Gesetze und die Form (eine sogenannte Nullität) begangen hätte: so hat der dadurch gekränkte Studierende das Recht, sich deßhalb beim nächsten Decan zu melden, welchem nun obliegt, ohne den geringsten Anstand das Universitäts-Gericht zusammen zu rufen, und dadurch augenblicklich die Execution der Verfügung des Rectors, bis zur genauern Untersuchung, zu suspendiren. Ergäbe es sich aber dadurch, daß diese Klage wider den Rector ungegründet, oder gar frivol wäre, so

folgt eine desto härtere Strafe, von der die Versicherung der Unwissenheit in jure nicht befreit. Läßt der Rector wegen eines Vergehens, wo Verdacht der Flucht Statt fände, einen Studierenden arretiren: so kann ein solcher Arrest auf obige Art nicht suspendirt werden; doch bleibt es dem Verhafteten unbenommen, seine anderweitige Klage gegen den Rector aus dem Arrest anzustellen. 15)

15) Der Rector muß in solchem Falle spätestens am Tage nach der Verhaftung das Universitäts-Gericht versammeln und ihm den Arrestanten übergeben. A. Statut der Universität, §. 158.

§. 61.

In allen, in den Statuten der Universität nicht besonders als inappellabel angeführten, Sachen kann der Rechtsgang vom Rector bis zum Conseil der Universität durchgeführt werden. Dieß Conseil aber ist, in allen die Studierenden betreffenden Klage- und Prozeß-Sachen, die letzte Instanz, von welcher keine weitere Appellation gestattet wird. 16)

16) a. Alle vor die Universitäts-Gerichtsbarkeit gehörende Klage- und Untersuchungs-Sachen müssen mündlich und summarisch zuerst bei dem Rector anhängig gemacht und verhandelt werden, es sey denn wider Professoren, Lehrer und Beamte, als deren erste Instanz das Universitäts-Gericht ist. A. Statut der Universität, §. 154.

Der Rector hat in folgenden Fällen inappellabel zu entscheiden und seinen Spruch so fort in Erfüllung zu setzen: 1) in Klagesachen, deren Werth nicht über funfzig Rubel beträgt; 2) in Disciplin- und Injurien-Sachen, wo gesetzlich auf eine Carcer-Strafe von drei Mahl vierundzwanzig Stunden zu erkennen ist. A. Statuten der Universität, §. 155.

b. In allen Disciplin-Sachen der Studierenden, so wie in allen Klage-Sachen wegen Geld-Forderungen, die nicht dreihundert

Rubel übersteigen, und in Fällen, wo jemand zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Rubel verurtheilt wird, entscheidet das Universitäts-Gericht inappellabel. A. Statut der Universität, §. 174, 175 und 200.

Ohne erwiesene gesetzliche Gründe werden niemand Fristen verstattet, und nie dürfen sich diese über die nächste Gerichts-Sitzung hinaus erstrecken. Wer aber in Rechts-Sachen auf dreimalige Vorladung nicht erscheint, ohne sein Ausbleiben gesetzlich rechtfertigen zu können, verliert sein etwaniges Appellations-Recht und das über ihn gefällte Urtheil wird ohne Aufenthalt vollzogen. A. Statut der Universität, §. 183.

c. In bürgerlichen Rechts-Sachen, mit Ausnahme derer, welche unbewegliches Eigenthum betreffen, die stets vor die Gerichtsbarkeit der Heimath jedes Studierenden gehören, geht die Appellation an das Revisions-Gericht der Universität. A. Statut der Universität, §. 178 und 187.

Wer mit dem Urtheile des Universitäts-Gerichts in solchen appellablen Fällen unzufrieden ist, hat es daselbst längstens binnen acht Tagen nach der Eröffnung des Urtheils, bei Verlust seines Appellations-Rechts, anzuzeigen und zugleich, bei derselben Strafe, die Haupt-Puncte seiner Beschwerde einzeln anzuführen. Binnen zwei Wochen, von dem Tage dieser Anzeige seiner Unzufriedenheit mit dem Urtheile des Gerichts, soll der Appellant seine Appellation bei der Ober-Behörde rechtfertigen. A. Statut der Universität, §. 179.

Binnen derselben achttägigen Präclusiv-Frist sind auch alle Nichtigkeits-Beschwerden überhaupt anzumelden. A. Statut der Universität, §. 180.

Jedoch wird jede widerrechtlich befundene Nichtigkeits-Beschwerde, außer dem Ersatze der Kosten, mit einer, den vierten Theil des Geld-Werthes der streitigen Sache entsprechenden, oder wenn dieser sich nicht ausmitteln läßt, mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Strafe, die aber nicht über hundert Rubel betragen darf, zum Besten der Armen belegt. A. Statut der Universität, §. 202.

§. 62.

Jeder Studierende, der ein ehrenvolles Zeugniß von der Universität aufzuweisen hat, erhält dadurch bei dem Eintritt in den Civil-Dienst den Rang der 14ten Classe, oder Ober-Officiers-Charakter. 17)

17) Studierende der Kriegs-Wissenschaften werden im niederen

Range bei der Armee angestellt, und nach sechsmonatlichem Dienst zu Officiers befördert. Namentlicher Ukas vom 3. Junius, 1806.

§. 63.

Wer die Candidaten-Würde errungen hat, gehört zur 12ten Classe; ein Magister-Diplom einer inländischen Universität ertheilt den Rang der 9ten; ein solches Doctor-Diplom den der 8ten Classe. Alle werden mit demselben Range in solchen Civil-Diensten angestellt, denen ihre Kenntnisse entsprechen.

§. 64.

Armuth mit Talent, Fleiß und Sittlichkeit verbunden bahnet den Weg zu einer Unterstützung durch ein vacantes Stipendium der Universität.

§. 65.

Die von der Universität examinirten und graduirten Candidaten haben das Recht, ohne irgend eine anderweitige Prüfung zu jedem Amte in ihrem Fache zu gelangen.

§. 66.

Wer graduirt zu werden wünscht, hat sich deßhalb mit einem Gesuche an den Decan seiner Facultät zu wenden, und vorläufig um das Tentamen zu bitten.

Haupt-Inhalt
des Allerhöchsten Manifests vom 21. April, 1787.

(Nach der von der Livländischen Gouvernements-Regierung am 7. August 1787 bekannt gemachten Verdeutschung.)

1.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand sich in seiner eignen Sache zum Richter aufwerfe.

2.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, in seiner eigenen oder in fremder Sache das Gewehr zu ziehen, oder zu gebrauchen.

3.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, jemanden mündlich, oder schriftlich, oder durch einen Abgeschickten, zur Schlägerei oder zu einem sogenannten Zweikampfe heraus zu fordern.

4.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß jemand, der mündlich, schriftlich oder durch einen Abgeschickten ausgefordert worden ist, zur Schlägerei oder zum Zweikampfe erscheine.

5.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, jemanden mündlich, schriftlich, oder durch einen Abge-

schickten, deshalb zu schmähen oder ihm Vorwürfe zu machen, daß er, den Gesetzen gehorsam, nicht zur Schlägerei oder zum Zweikampfe erscheinen wolle, oder nicht erschienen sey.

6.

Da aber die Sachen, welche Kränkungen und Beleidigungen, oder Ehre und Unehre betreffen, bisher sehr verschiedenen Begriffen, Erklärungen, und Mißverständnissen ausgesetzt gewesen sind, so haben Wir für gut befunden, die gesetzliche Erklärung über Kränkungen und Beleidigungen, oder über Sachen, die Ehre oder Unehre betreffen, in nachfolgenden Puncten öffentlich bekannt zu machen; wonach sich alle Gerichtsstellen und Personen zu verhalten haben, denen in Sachen, die persönliche Kränkungen und Beleidigungen in Rücksicht der Ehre und Unehre betreffen, Gericht und Macht anvertrauet ist.

7.

Regeln der Sittenlehre.

1) Thue einem Andern nicht, was du nicht willst, das dir geschehe.

2) Ein gerechter Mann kränket und beleidiget nicht.

3) Eine edle Seele schmähet und verläumdet nicht.

4) Ein großmüthiger Mann verzeihet, und rechtfertiget sich durch sein eignes Betragen.

8.

Kränkung oder Beleidigung ist, wenn jemand einen Andern an seinem Rechte oder Gewissen verletzt, als: wenn er selbigen beschuldiget, verläumdet, verachtet, erniedriget, oder am Leibe antastet.

9.

Wenn ein Wort, eine Schrift, oder That, als eine Beleidigung oder Kränkung angesehn werden soll, so muß man wissen: ob damit die Absicht zu beleidigen, oder zu kränken, oder zu schaden verknüpft gewesen sey.

10.

Verachtung gegen die Person unsers Nebenmenschen, mit der Absicht, entweder ihn selbst, oder seine Frau, oder Kinder, oder Gesinde, oder nahe Angehörigen zu beleidigen, oder zu kränken, oder ihnen zu schaden, ist Beleidigung.

11.

Die Beleidigungen sind von dreierlei Art:

1. Durch Worte;
2. durch Schriften;
3. durch Thätlichkeiten.

12.

Beleidigung durch Worte ist: wenn jemand einen

Andern in seiner Gegenwart widergesetzlicher Sachen oder Handlungen beschuldiget, oder Schimpfworte gegen ihn ausstößt, oder seiner Person oder seinem Vermögen drohet. Hinterrücks gesprochene Schimpfworte sollen für nichts geachtet werden, und dem, der sie gesprochen hat, zur Schande gereichen.

13.

Beleidigung durch Schriften ist: wenn jemand einen Andern schriftlich widergesetzlicher Sachen oder Handlungen beschuldiget, oder ihn schriftlich schimpft, oder seiner Person oder seinem Vermögen drohet.

14.

Beleidigung durch Thätlichkeiten ist:

1) Wenn jemand einem Andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge drohet.

2) Wenn jemand einen Andern mit der Hand oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge schlägt, oder ihn bei den Haaren zieht.

Anmerk. Wenn jemand einen Andern blutig schlägt, oder ihm blaue Flecken verursacht, oder ihm Haare ausreißt, so soll dieses zu den Verwundungen gerechnet werden.

15.

Beleidigungen werden durch die, sie begleitenden Umstände vergrößert.

16.

Schwere Beleidigung ist: wenn jemand einen Andern beleidiget

1) an einem öffentlichen Orte;

2) im Gotteshause;

3) am Kaiserlichen Hofe;

4) an einem Gerichtsorte;

5) wenn jemand bei Ausübung seines Amtes beleidiget wird;

6) in Gegenwart obrigkeitlicher Personen;

7) in großer Versammlung oder Gesellschaft;

8) wenn der Vater oder die Mutter von ihren Kindern, der Herr oder die Frau von ihrem Gesinde, Vorgesetzte von ihren Untergebenen, Obrigkeiten von denen, die unter ihnen stehen, beleidigt werden;

9) wenn jemand einen Andern mit der Hand, oder mit irgend einem Werkzeuge an eine gefährliche Stelle, oder ins Gesicht, oder auf den Kopf schlägt.

17.

Es wird hiemit die gesetzliche Erlaubniß bestätiget, über Beleidigung Klage zu führen.

18.

Die Klage über Beleidigung ist von zweierlei Art:

1) Peinliche Klage wegen schwerer Beleidigung;

2) bürgerliche Klage wegen Beleidigung.

19.

Wenn jemand über einen Andern wegen persönlicher Beleidigung peinliche Klage erhoben hat, so ist es ihm nicht untersagt, von selbiger abzustehen, und eine bürgerliche Klage anzustellen.

20.

Wenn jemand gegen einen Andern wegen persönlicher Beleidigung bürgerliche Klage angestellt hat, der verliert dadurch das Recht, wegen eben dieser persönlichen Beleidigung peinliche Klage zu erheben.

21.

Wenn jemand sich nach der Beleidigung mit dem Beleidiger versöhnet hat, so findet keine Klage Statt.

rc. rc. rc.

24.

Wer mündlich, schriftlich, oder thätlich beleidigt worden ist, und hierauf dem Beleidiger eine gleiche Beleidigung anthut, der verliert sein Recht zur Klage.

25.

Wegen mündlicher oder schriftlicher Beleidigung, kann nach Verlauf eines Jahres keine Klage angestellet werden: wegen thätlicher Beleidigung findet nach Verlauf von zwei Jahren keine Klage Statt.

rc. rc. rc.

34.

Es wird hiemit das neun und vierzigste Haupt-

stück des Kriegsreglements, das Patent wegen der Zweikämpfe und Zwist-Erregungen, nochmahls eingeschärft; besonders aber der 9te Punct desselben, welcher also lautet: „Wir thun hiedurch kund, daß „keine Kränkung (sie sey welche sie wolle) die Ehre des „Beleidigten auf irgend eine Art schmälern könne, „weil der Beleidiger bestraft werden soll. Wenn „aber jemand dem Beleidigten, es sey in seiner Ge„genwart oder in seiner Abwesenheit, Vorwürfe ma„chen wird, so soll selbiger eben so gestraft werden, „als wenn er selbst dieselbe Beleidigung angethan „hätte."

35.

Wenn jemand einen Andern mündlich, schriftlich oder durch einen Abgeschickten ausfordert, so beraubt er sich dadurch des Rechts zur Genugthuung.

36.

Wenn jemand sich, durch eine mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschickten geschehene Ausforderung, in seiner eigenen oder einer fremden Sache zum Richter aufgeworfen hat, der soll vor Gericht gestellet, und als ein Uebertreter der Gesetze gerichtet werden; er soll zur Bezahlung der Strafe für die Beleidigung des Richters, das ist: zu einer Summe, welche der standesmäßigen Besoldung desjenigen Richters gleich ist, vor dessen Gerichtsbarkeit die Untersuchung und Entscheidung solcher Sachen

nach den Verordnungen gehöret, angehalten, und auf so lange in Verhaft gesetzt werden, bis er die Bezahlung geleistet hat.

37.

Wenn jemand einen Andern verwundet, verstümmelt, oder erschlägt, so soll er in Verhaft genommen und vor das peinliche Gericht gestellet werden, wo er, so wie die Gesetze über Verwundung, Verstümmelung und Todtschlag verordnen, gerichtet werden soll.

38.

Wenn jemand eine mündliche oder schriftliche Ausforderung, wissend daß es eine Ausforderung sey, von Einem zum Andern trägt, so wird er dadurch ein Mitschuldiger derselben, und soll als ein Mitschuldiger einer gesetzwidrigen, bösen That gerichtet werden; es sey denn daß er die Streitenden versöhne, oder wenn er die Versöhnung nicht selbst zu Stande bringen kann, deßhalb, nach Vorschrift des 26sten Punctes, Anzeige thue.

39.

Wenn der Friedensstifter und die Vermittler, oder Gehülfen oder Secundanten, mit der Versöhnung der Streitenden nicht zu Stande gekommen sind, und die Schlägerei zulassen, ohne die oben im 26sten Puncte vorgeschriebene Anzeige zu thun, oder Nachricht zu

geben, so sollen sie als Theilnehmer und Mitschuldige der Schlägerei gerichtet, und nach Maaßgabe des verursachten Schadens gestraft werden; das ist: wenn ein Todtschlag geschehen ist, als Mitschuldige des Todtschlages, wenn eine Verwundung oder Verstümmelung erfolgt ist, als Mitschuldige der Verwundung oder Verstümmelung; wenn aber weder Todtschlag, noch Verwundung, noch Verstümmelung erfolgt ist, als Mitschuldige eines eigenmächtigen Gerichts und gesetzwidriger Rache, zur Stöhrung des Friedens, der Ruhe, Liebe und Einigkeit. Denn es ist die erste Pflicht des Friedensstifters und der Vermittler, Hader und Streit zu hemmen und Friede und Ruhe herzustellen, ihre zweite Pflicht aber ist, von der nicht bewirkten Versöhnung, nach Vorschrift des 26sten Puncts, gehörigen Orts Anzeige zu thun, damit die noch Unversöhnten mit minderem Schaden aus einander gebracht werden können.

40.

Wenn es sich zuträgt, daß zwei Personen auf dem bestimmten Platze erscheinen, und das Gewehr ziehen, und die Vermittler darum gewußt haben, oder dabei zugegen gewesen sind, und die Streitenden nicht aus einander gebracht, noch deßhalb zu rechter Zeit Anzeige gethan haben, so sollen sie, als Theilnehmer und Mitschuldige der Schlägerei, eben so, wie die Schläger selbst, gerichtet werden.

rc. rc. rc.

48.

Wenn jemand einen Andern zur Schlägerei oder zum Zweikampfe ausfordert, so soll der Ausgeforderte, so, wie ihm hiemit vorgeschrieben wird, antworten: daß er nicht erscheinen werde, weil es durch die Gesetze verboten ist. Wenn er aber nicht auf diese Art antwortet, so soll er, als einer, der den Gesetzen Gehorsam versagt, gerichtet werden.

49.

Es wird hiemit allen und jeden anbefohlen, wegen erlittener Beleidigung oder Kränkung, bei den dazu bestellten obrigkeitlichen Personen und Stellen Klage zu führen, und sich in Absicht der Genugthuung den Gesetzen zu unterwerfen, widrigenfalls sie als Stöhrer der öffentlichen und Privat-Ruhe gerichtet werden sollen

50.

Wenn jemand von einem Andern mit gewaffneter Hand angefallen wird, so ist die Gegenwehr, so wie sie in den Gesetzen vorgeschrieben ist, nicht verboten; es soll aber, wegen dieser geschehenen Gegenwehr, so gleich dem Kriegs- oder Stadt-Befehlshaber Anzeige geschehen.

51.

Wir ermahnen hiemit alle Unsere Unterthanen, und alle im Russischen Reiche befindliche und wohn-

hafte Leute, wes Standes und Ranges sie seyn mögen, und befehlen ihnen: 1stens, ruhig zu leben; 2tens, einem jeden die ihm gebührende Achtung zu erweisen, und der ihnen vorgesetzten Obrigkeit und Macht gehorsam zu seyn; 3tens, daß sich ein jeder bemühe, allem Mißverständnisse, Zwist, Streit und Zank vorzubeugen, wodurch Gelegenheit zu Erbitterungen gegeben werden könnte; 4tens, wenn jemand einem Andern sein Mißvergnügen zu erkennen giebt, oder sich über dessen Reden oder Handlungen beklagt, so soll solches, in Gegenwart der Vermittler, ohne auffahrendes Wesen und ohne Erbitterung geschehen; der Beklagte aber soll dem Kläger, in Gegenwart derselben Vermittler, gleichfalls ohne Erbitterung und auffahrendes Wesen, alle nöthige Erläuterungen geben, so daß von beiden Theilen Gehorsam gegen die Gesetze und Ehrerbietung gegen die gesetzgebende Macht erwiesen werde.

A n h a n g.

Auszüge aus allgemeinen Gesetzen und besonderen Vorschriften:

I. über Benutzung des öffentlichen Unterrichts und der wissenschaftlichen Sammlungen;

II. über Benutzung der practischen Anstalten;

III. über Unterstützungen und Preise;

IV. über Beförderung zu gelehrten Würden und Titeln.

Erklärte Abkürzungen:

ASt.	Allerhöchstes Statut der K. Universität Dorpat.
AV.	Allerhöchste Verordnung.
NU.	Namentlicher Ukas.
MR.	Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung.
CR.	Rescript des Curators des Dorpatischen Lehrbezirks.
CV.	Verfügung des Conseils der K. Universität Dorpat.

I.

Ueber Benutzung des öffentlichen Unterrichts und der wissenschaftlichen Sammlungen.

§. 1.

Den öffentlichen Unterricht ertheilen einunddreißig Professoren in den Wissenschaften, sieben Lectoren in den lebenden Sprachen und sechs Lehrer der Künste. (USt. §. 74, 75 und 102.) Nämlich:

A. Professoren.

I. In der theologischen Facultät:

a. Professor der Dogmatik und theologischen Moral,
b. — der Exegetik und orientalischen Sprachen,
c. — der Kirchengeschichte und theologischen Literatur,
d. — der practischen Theologie, Mitdirector des theologischen Seminars.

II. In der juristischen Facultät:

a. Professor des positiven Staats- und Völkerrechts und der Politik,
b. — des bürgerlichen Rechts Römischen und Deutschen Ursprunges, der allgemeinen Rechtspflege und der practischen Rechtsgelehrsamkeit,

c. Professor des peinlichen Rechts, des peinlichen Processes, der Rechtsgeschichte u. juristischen Literatur,

d. —— der theoretischen und practischen Russischen Rechtswissenschaft,

e. —— des theoretischen und practischen Provincial-Rechts Kurlands, Livlands und Esthlands.

III. In der medicinischen Facultät:

a. Professor der Anatomie und gerichtlichen Arzeneikunde, Director des anatomischen Theaters und der anatomischen Präparaten-Sammlung,

b. —— der Therapie und Klinik, Director der medicinischen Klinik und der Rettungs-Anstalt für im Wasser Verunglückte,

c. —— der Physiologie, Pathologie und Semiotik, Director des pathologischen Cabinets,

d. —— der Diätetik, Arzeneimittellehre, Geschichte und Literatur der Arzenei-Wissenschaft,

e. —— der theoretischen und practischen Chirurgie, Director der chirurgischen Klinik und der chirurgischen Instrumenten-Sammlung,

f. —— der Geburtshülfe, der Frauen- und Kinder-Krankheiten, Director der geburtshülflichen Klinik, und der geburtshülflichen Instrumenten-Sammlung,

g. außerordentlicher Professor und Prosector des anatomischen Theaters.

IV. In der philosophischen Facultät.

Philosophisch-mathematische Classe:

a. Professor der theoretischen und practischen Philosophie,

Mitdirector des pädagogisch-philologischen Seminars,

b. Professor der reinen und angewandten Mathematik, Director der Sammlung für angewandte Mathematik,

c. —— der astronomischen Wissenschaften, Director der Sternwarte.

Naturwissenschaftliche Classe:

a. Professor der theoretischen und Experimental-Physik, Director des physicalischen Cabinets,

b. —— der theoretischen und Experimental-Chemie und Pharmaceutik, Director des chemischen Cabinets,

c. —— der Naturgeschichte überhaupt und der Botanik insbesondere, Director des botanischen Gartens und des zoologischen Cabinets,

d. —— der Naturgeschichte überhaupt und der Mineralogie insbesondere, Director des Mineralien-Cabinets.

Philologisch-historische Classe:

a. Professor der Beredsamkeit, alt-classischen Philologie, Aesthetik und Kunst-Geschichte, Director des Museums der Kunst, Mitdirector des pädagogisch-philologischen Seminars.

b. —— der Literar-Geschichte, alt-classischen Philologie und Pädagogik, Mitdirector des pädagogisch-philologischen Seminars.

c. —— der Russischen Sprache und Literatur, Mitdi-

rector des pädagogisch-philologischen Seminars,

d. Professor der statistischen und geographischen Wissenschaften,

e. —— der historischen Wissenschaften.

Technologisch-ökonomische Classe:

a. Professor der Cameral-, Finanz- und Handlungs-Wissenschaften,

b. —— der Oekonomie, Technologie und bürgerlichen Baukunst, Director der technologischen und architektonischen Modell-Sammlung,

c. —— der Kriegswissenschaften, Director der kriegswissenschaftlichen Modell-Sammlung.

B. Lectoren:

a. Lector der Russischen Sprache,

b. —— der Deutschen Sprache,

c. —— der Lettischen Sprache,

d. —— der Esthnischen und Finnischen Sprache,

e. —— der Französischen Sprache,

f. —— der Englischen Sprache,

g. —— der Italienischen Sprache.

C. Lehrer:

a. Stallmeister, Director der Reitbahn,

b. Lehrer der Fechtkunst und des Voltigirens,

c. —— der Zeichen- und Kupferstecher-Kunst, Director der Zeichen-Anstalt,

d. —— der Musik,

e. —— der Tanzkunst,

f. —— der Schwimmkunst.

In mechanischen Arbeiten unterrichtet, auf Verlangen, ein Universitäts-Mechanicus.

§. 2.

Die öffentlichen Vorlesungen haben in der Regel eine halbjährige Dauer. Die Winter-Ferien beginnen mit dem 19. December und enden mit dem 15. Januar; die Sommer-Ferien beginnen mit dem 10. Junius und enden mit dem 22. Julius. Wer zu ihrer Benutzung eines Passes bedarf, erbittet ihn von dem Rector, und hat diesem die etwanige Absicht, während der Ferien in das Ausland zu reisen, zeitig genug anzuzeigen, damit die deshalb nöthige Erlaubniß des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung eingehohlt werden könne. (MR. vom 31. Julius, 1820 und 20. October, 1821. USt. §. 83.)

§. 3.

Am Schlusse eines halben Jahres wird das gedruckte Verzeichniß der Vorlesungen und anderer öffentlichen Unterrichts-Stunden des nächstfolgenden unentgeltlich ausgegeben. (USt. §. 38. CV. vom 17. April, 1820.)

§. 4.

Der Preis einer halbjährigen öffentlichen Vorlesung von einer Stunde oder zwei Stunden wöchentlich ist fünf Rubel; von drei bis vier Stunden wöchentlich ist zehn Rubel; von fünf und mehr Stunden wöchentlich ist funfzehn Rubel. Jedem ist unverwehrt, den öffentlichen Vorlesungen drei Mahl besuchsweise beizuwohnen. (USt. §. 78.)

§. 5.

Wenn die Zahl der Zuhörer für eine öffentliche Vorlesung weniger als sechs beträgt, so können die Studierenden

nicht begehren, daß der Professor diese Vorlesung halte. (USt. §. 79.)

§. 6.

Die Lectoren der neuern Sprachen und Lehrer der Künste sind verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Schüler, wöchentlich zwei Stunden unentgeltlich Unterricht zu ertheilen (USt. §. 86.); dürfen aber den Preis ihrer Privat-Stunden beliebig bestimmen, wenn mehr als drei zusammen eine gleiche Stunde begehren. Drei Studierende zahlen für eine gemeinschaftliche Privat-Stunde vier Rubel.

§. 7.

Wer als Studierender der Kriegs-Wissenschaften, der Landwirthschaft oder Apotheker-Kunst eingeschrieben ist, und zu einem andern Studium übergehen will, hat bei dem Rector um die deshalb nöthige Prüfung nachzusuchen.

§. 8.

Dürftigen, die sich durch ein Zeugniß der Obrigkeit ihrer Heimath als solche beurkunden, ist nach Verfluß des ersten halben Jahres unentgeltlicher Zutritt zu allen öffentlichen Vorlesungen gestattet. (USt. §. 78.) Dieser wird halbjährlich, nach wohl überstandener Prüfung in den Gegenständen der jüngst beendigten Vorträge, erneuert.

§. 9.

Ein Studierender, der unentgeltlichen Zutritt zu den öffentlichen Vorlesungen zu haben wünscht, wendet sich spätestens vierzehn Tage vor der Eröffnung des Lehr-Cursus an das Directorium der Universität mit einem Gesuche, welchem die Beweise seiner Armuth, so wie seines Fleißes und guten Betragens während des jüngst verflossenen Semesters beigefügt sind.

§. 10.

Studierende, deren Eltern oder Vormünder solches in einem Schreiben an das Directorium der Universität gewünscht haben, werden am Schlusse eines jeden halben Jahres von ihren sämmtlichen Lehrern geprüft, und das Zeugniß über diese Prüfung wird den Eltern oder Vormündern durch die Post, nebst dem etwa begehrten Sitten-Zeugniß, zugesendet. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 11.

Die Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen ist in der Regel an die Vorlesungen geknüpft, welchen sie dienen. Allen Studierenden gleich zugänglich ist I) die Bibliothek und II) der botanische Garten.

§. 12.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich, mit Ausnahme der Ferien, der Sonntage und Festtage, dem allgemeinen Gebrauche geöffnet, und zwar: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von drei bis vier Uhr, Mittwochs und Sonnabends von zwei bis vier Uhr.

§. 13.

Niemand, welcher die Bibliothek in öffentlichen Stunden besucht, ist gestattet, sich innerhalb der in den Bibliothek-Sälen angebrachten Schranken zu begeben, auf die Leitern zu steigen, oder Bücher aus den Fächern eines Repositoriums zu ziehen; vielmehr muß jeder, welcher ein Buch, ein Kupferwerk rc. einzusehen wünscht, dasselbe von einem der anwesenden Bibliothek-Beamten sich erbitten.

Auch darf niemand, welcher ein Buch zur Ansicht er-

halten hat, dasselbe selbst wieder in das Fach des Repositoriums stellen, sondern er hat es auf einen nahe stehenden Tisch zu legen, und den anwesenden Bibliothek-Beamten davon zu benachrichtigen.

§. 14.

Bücher von allgemeinem Gebrauche, z. B. größere Wörterbücher, seltene und vorzüglich kostbare Werke, Kupferwerke und Handschriften, so wie Compendien, über welche gelesen wird, werden nicht an Studierende ausgeliehen, sondern können nur in den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek eingesehen und nachgeschlagen werden.

§. 15.

Sollte jemand aus den, von einem der Bibliothek-Beamten ihm gegebenen Büchern Auszuge machen, oder bei der Lesung sich etwas anmerken wollen, so darf er dazu nicht der Tinte, sondern nur der Bleifeder sich bedienen, wenn ihm nicht von dem Bibliothekar selbst eine Ausnahme gestattet ist.

§. 16.

Wer ein Buch von der Bibliothek zu leihen wünscht, hat auf ein Octav-Blatt, nach der Länge des Blatts, den Titel dieses Buchs, und unter denselben seinen Namen und seine Wohnung zu schreiben. Für jedes besondere Buch ist ein besonderer Schein auszustellen; mehrere Theile eines und desselben Buches aber werden gegen einen einzigen Schein verabfolgt.

§. 17.

Jeder Schein muß mit der Unterschrift eines Professors versehen seyn, der für das ausgeliehene Buch Bürgschaft leistet, und während eines halben Jahres darf ein Studie-

tender seine Bibliotheks-Scheine nicht von verschiedenen Professoren unterzeichnen lassen.

§. 18.

Studierende dürfen nie mehr, als drei Bände zu gleicher Zeit zu Hause haben, ausgenommen die in §. 21 bezeichneten Fälle; und ein von der Bibliothek erborgtes Buch an einen Andern wieder zu verleihen, ist, bei Strafe des Ausschlusses von der Bibliothek-Benutzung für ein Semester, verboten.

§. 19.

Jeder hat für die Erhaltung der geborgten Bücher den höchsten Grad von Sorgfalt anzuwenden, und bleibt für jeden, auch durch bloßen Zufall entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 20.

Wer in ein von der Bibliothek geliehenes Buch etwas schreibt, oder Anzeichnungen in demselben macht, soll nicht nur das Buch durch ein anderes, vollkommen gutes Exemplar ersetzen, oder wenn dieses nicht so gleich möglich ist, den vom Bibliothekar zu bestimmenden Preis dafür zahlen, sondern auch von dem Gebrauche der Universitäts-Bibliothek ausgeschlossen seyn, bis er den verursachten Schaden ersetzt hat.

§. 21.

Den Studierenden ist erlaubt, die geliehenen Bücher vierzehn Tage zu behalten, und nur denen, welche dem Bibliothekar ein Zeugniß des Decans der Facultät, zu welcher sie gehören, darüber bringen, daß sie mit einer literarischen Arbeit beschäftigt sind, kann der Gebrauch auf einen längeren, nach dem Ermessen des Bibliothekars zu be-

stimmenden Zeitraum, verstattet werden; doch nicht über sechs Wochen, wenn ein anderer Studierender dasselbe Werk aus demselben Grunde begehrt hat.

§. 22.

Doch kann jeder Studierende das eben abgelieferte Buch, wenn solches nicht von einem Andern begehrt ist, gegen Abgabe eines neuen Scheins so fort wieder erhalten; aber jeder ist auch verpflichtet, ein Buch, welches der Bibliothekar einfordern läßt, unverzüglich, ohne alle weigernde Ausflüchte abzugeben.

§. 23.

Wer auf mehrere Tage verreiset, muß vor seiner Abreise jedes Bibliotheks-Buch, ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher er dasselbe geliehen hat, an die Bibliothek zurückliefern.

§. 24.

Vor dem Eintritte der Ferien eines halben Jahres müssen alle von der Bibliothek geliehene Bücher zurückgeliefert werden. Wer hierin säumig ist, wird von dem Bibliothekar dem Universitäts-Gerichte angezeigt, welches den Säumigen durch Zwangsmittel anhält, sich in die gesetzliche Ordnung zu fügen, und ihn, nach Befinden, mit Verweis oder Carcer straft.

§. 25.

Sollte jemand nach Ablieferung eines Buches seinen Schein nicht zurück erhalten, so hat er, seiner eigenen Sicherheit wegen, unverzüglich dem Bibliothekar davon Anzeige zu machen, und wenn diese drei Tage ohne Erfolg bliebe, dem Rector. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 26.

Der botanische Garten ist während des Sommers in den Abendstunden von 5 bis 9 Uhr jeden Tag, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, für Jeden offen, und während dieser Zeit ist es den Studierenden und Freunden der Botanik, so wohl des Vergnügens, als der Wissenschaft wegen erlaubt, ihn zu besuchen; zu jeder anderen Zeit bedarf es aber einer ausdrücklichen Erlaubniß des Garten-Directors.

§. 27.

In die Treibhäuser, und innerhalb der im Garten gezogenen Schranken zu gehen, ist nur mit besonderer Erlaubniß des Garten-Directors oder Gärtners gestattet.

§. 28.

Jedem ist untersagt, Hunde mit in den botanischen Garten zu bringen, und wer das Verbot übertritt, bezahlt fünf Rubel Strafe an die Garten-Knechte, und ersetzt, nach der Schätzuug des Directors den Schaden, welchen das Thier etwa angerichtet hat.

§. 29.

Niemand darf im botanischen Garten Pflanzen selbst abbrechen, die Etiquetten derselben verschieben, über die Beete springen, oder Tabak rauchen. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 30.

Um einen außerordentlichen Zutritt zu den übrigen Sammlungen der Universität zu erhalten, als zu dem III) Museum der Kunst, dem IV) Kunst-Apparat der Zeichenanstalt, den V) militairischen, und VI) ökonomischen und architektonischen Modell-Sammlungen, den Cabinetten für VII) Zoologie, VIII) Mineralogie, IX) Physik, X) Chemie,

und XI) angewandte Mathematik, XII) der Sternwarte, XIII) der Anatomie, XIV) der chirurgischen Instrumenten-Sammlung, XV) der geburtshülflichen Instrumenten-Sammlung, XVI) der anatomischen und XVII) pathologischen Präparaten-Sammlung, muß man sich bei dem Director einer jeden bewerben, (USt. §. 108,) der solchen Zutritt nach seinem Ermessen gewährt, indem er des Bittenden moralische Zuverlässigkeit und wissenschaftliche Tüchtigkeit berücksichtigt. Der Ersatz für etwanige Beschädigung irgend eines Gegenstandes dieser Sammlungen muß nach Schätzung des Directors geleistet werden. (CV. vom 20. April, 1820.)

II.

Ueber Benutzung der practischen Anstalten.

§. 1.

Studierende, welche von der hohen Krone unterhalten werden, und sich als Geistliche, Aerzte und Schullehrer dem Staatsdienste widmen wollen, finden in eigenen Anstalten unentgeltliche Gelegenheit zu practischer Ausbildung.

§. 3.

Allen Studierenden der Theologie ist während des letzten Jahres ihres Cursus der Zutritt zu dem theologischen Seminarium offen (USt. §. 101), in welchem die Directoren desselben, zwei Professoren, ununterbrochen Unterricht über Gegenstände der practischen Theologie ertheilen; aber vorzüglich eignen sich zur Aufnahme solche, die ein Stipendium der Universität erhalten haben. Wegen des Zutritts

wendet man sich an die Directoren, welche auch die Dauer der Theilnahme verlängern können. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 3.

Der Unterricht in dem medicinischen und chirurgischen Clinicum, so wie in der Entbindungs-Anstalt, ist allen Studierenden der Medicin gemeinsam, und die Theilnehmer unterzeichnen sich zu demselben gleicher Weise, wie zu den übrigen öffentlichen Vorträgen. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 4.

In dem medicinischen Institute werden stets vierzig Studierende unterhalten, (NU. an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung, vom 5. November, 1819) die sich jährlich zum Viertheil erneuern, und unter besonderer Leitung der medicinischen Facultät ihren vierjährigen Cursus der Wissenschaft vollenden. Wer aufgenommen zu werden wünscht, wendet sich vor dem 10. Januar an den Decan der Facultät, und die größere Tauglichkeit entscheidet allein über den Vorzug unter mehreren Bewerbern. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 5.

Jeder Studierende, der zu den vierzig Mitgliedern des medicinischen Instituts gehört, empfängt jährlich siebenhundert und funfzig Rubel B. A., und ist verpflichtet, nach vollendetem Cursus der Krone sechs Jahre als Arzt zu dienen. (CR. vom 20. December, 1820.)

§. 6.

Die Mitglieder des medicinischen Instituts werden am Schlusse eines jeden halben Jahres über alle Gegenstände

der in demselben besuchten Vorlesungen, so wie über ihre Fortschritte in der Russischen Sprache geprüft, (Curatorische Bestätigung der Vorschrift des Rectors vom 16. Dec., 1819,) und am Schlusse des vierjährigen Cursus erhält jeder die medicinische Würde, worauf er nach seiner gesetzlich beurkundeten Kenntniß und Geschicklichkeit Anspruch machen kann.

§. 7.

Bei dem Abgange von der Universität zum Kronsdienste wird jedem Mitgliede des medicinischen Instituts Postgeld, nach Maaßgabe der Entfernung seines Bestimmungs-Orts, so wie überhaupt einhundert und funfzig Rubel zur Equipirung, ausgezahlt. (RU., der Dorp. Universität eröffnet durch ein curatorisches Rescript vom 18ten Julius, 1819.)

§. 8.

Für Studierende, welche sich den philologischen und pädagogischen Wissenschaften widmen, und nach vollendetem Cursus wenigstens sechs Jahre ein Lehramt in dem Universitäts-Bezirke übernehmen wollen, besteht das philologisch-pädagogische Seminarium.

§. 9.

In dem philologisch-pädagogischen Seminarium erhalten zehn Studierende, die sich dem Lehramte widmen, zwei Jahre lang unentgeltlichen Unterricht, und jährlich vierhundert Rubel. (USt. §. 98.)

§. 10.

Ueber die Aufnahme in das philologisch-pädagogische Seminarium entscheiden die beiden Directoren, die auch das

Recht haben, die Theilnahme der Seminaristen an demselben über die gewöhnlichen zwei Jahre hinaus zu verlängern, nach Maaßgabe der halbjährlichen Prüfung, welche mit allen Seminaristen anzustellen ist. (USt. §. 97.)

§. 11.

Dem Unterricht im philologisch-pädagogischen Seminarium können auch Studierende, die nicht Seminaristen sind, nach vorgängiger Anzeige bei den Directoren, beiwohnen, ohne sich dadurch zu irgend einem Dienste anheischig zu machen. (USt. §. 96.)

§. 12.

Die Benutzung der Zeichenanstalt leitet der Lehrer der Zeichen- und Kupferstecher-Kunst in zwei öffentlichen Stunden unentgeltlich. Ueber etwa gefälligen Privat-Unterricht in der Kupferstecherei, wie in der Zeichenkunst haben sich die Studierenden (nach I. §. 6,) mit ihm zu vereinigen. (CB. vom 7. Februar, 1822.)

§. 13.

Der practische Unterricht in der Musik beschränkt sich auf die gewöhnlichen Saiten-Instrumente, und ihr Lehrer ist berechtigt, für eine, dem Einzelnen ertheilte Privat-Stunde von jedem Studierenden zwei Rubel zu nehmen. (CB. vom 7. Februar, 1822.)

§. 14.

Zunächst für Studierende, die sich den Kriegswissenschaften widmen, befindet sich eine Reitbahn bei der Universität, deren Vorsteher ihr Stallmeister ist, welcher, gleich den übrigen Lehrern der Künste, wöchentlich zwei Stunden

unentgeltlich unterrichtet, so fern die etatmäßige Anzahl von acht Pferden solches gestattet.

§. 15.

Jeder Studierende kann von dem Stallmeister Privat-Unterricht im Reiten begehren, der nach Monats-Frist so honorirt wird, daß jede Stunde, an welcher höchstens sechs, wenigstens drei Theil nehmen, jedem nicht über zwei Rubel kostet.

§. 16.

Ob einem Studierenden außer der Reitbahn ein Pferd anvertraut werden kann, hängt von dem Ermessen des Stallmeisters ab, der dafür verantwortlich ist, wenn gleich berechtigt, jeden Mißbrauch seines Vertrauens zur gesetzlichen Ahndung dem Rector anzuzeigen. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 17.

Wer an der Bade- und Schwimm-Anstalt Theil nehmen will, zahlt dem Lehrer der Schwimm-Kunst für die tägliche Benutzung während eines Vierteljahres zehn Rubel.

§. 18.

Der tägliche Privat-Besuch des Tanzbodens auf eine Stunde kostet einer Gesellschaft von vier Studierenden, die wenigstens versammelt seyn müssen, monatlich, mit Einschluß der Musik, sechzig Rubel, und für die tägliche Uebung im Fechten, oder Voltigiren, an welcher sechs Theil nehmen, bezahlt jeder monatlich zehn Rubel. (CV. vom 7. Februar, 1822.)

III.

Ueber Unterstützungen und Preise.

§. 1.

Jeder dürftige Studierende kann nach dem ersten halben Jahre seines Aufenthalts auf der Universität sich um eines von den zwölf Krons-Stipendien, welche die Milde des Kaisers zur Unterstützung Armer angewiesen hat, bewerben; (USt. §. 143.) doch werden Studierende der Theologie, Rechtswissenschaft und Mathematik bei Ertheilung derselben vorzugsweise berücksichtigt. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 2.

Die Gesuche um Stipendien werden spätestens acht Tage vor dem Beginn der halbjährigen Vorlesungen an das Universitäts-Directorium gerichtet, und müssen von einem Zeugnisse der Orts-Obrigkeit des Bittenden über seine Armuth, so wie von Zeugnissen seiner Universitäts-Lehrer über Fleiß und Fortschritte, begleitet seyn. (USt. §. 143.)

§. 3.

Es giebt ein Stipendium von fünfhundert Rubel, zwei Stipendien von vierhundert Rubel, vier Stipendien von dreihundert Rubel, und fünf Stipendien von zweihundert Rubel jährlich. (USt. §. 139.)

§. 4.

Die Dauer eines Stipendiums hängt so wohl von der Würdigkeit, als der Zeit des wissenschaftlichen Cursus eines

jeden Stipendiaten ab. Aus diesem Grunde muß von solchen Stipendiaten, die nicht Seminaristen sind, halbjährlich bei dem Universitäts-Directorium um Verlängerung des Stipendiums nachgesucht werden, (USt. §. 142,) welchem Gesuche ein Zeugniß über die wohl bestandene Prüfung in den Gegenständen der jüngst beendigten Vorträge hinzuzufügen ist. (CV. vom 20. April, 1820.)

§. 5.

Außer den Stipendien der hohen Krone vertheilt das Universitäts-Directorium, unter gleichen Bedingungen, zwei Stipendien der Stiftung des Grafen Jakob Jesimowitsch von Sievers; jedes zu zweihundert Rubel Bank-Assignationen jährlich. (Sievers'sche Stiftung vom 28. November 1807, und vom 12. October, 1808. USt. §. 138.)

§. 6.

Vier Stipendien, jedes jährlich von zweihundert Rubeln Silber-Münze, gestiftet für eben so viel Studierende der hiesigen Universität durch die Reichsgräfin L'Estocq, verwaltet das Livländische Hofgericht (USt. §. 138,) und ein Stipendium, jährlich von hundert und zwanzig Thalern Alberts, gestiftet für einen Studierenden der Theologie durch den Mitauischen Professor Schwemschuch, verwaltet das Kurländische Consistorium (Testament des Professors Schwemschuch vom 20. April, 1803,) an welche Behörden die Gesuche um diesen Stipendien zu richten sind.

§. 7.

Die Stipendien der hohen Krone, so wie die der gräflich Sieversschen Stiftung, entzieht das Universitäts-Directorium auf eine Zeit lang, oder für immer dem Studierenden, der sich solcher Unterstützung unwürdig gemacht hat,

und von der Unwürdigkeit eines L'Estocqschen Stipendiaten wird das Livländische Hof-Gericht, von der Unwürdigkeit eines Schwemschuchischen Stipendiaten aber das Kurländische Consistorium in Kenntniß gesetzt. (CV. vom 20. April, 1820.

§. 8.

Zur Ermunterung der Talente werden jährlich den Studierenden, am 12. December, fünf Preisfragen aufgegeben: eine von der theologischen, eine von der juristischen, eine von der medicinischen und zwei von der philosophischen Facultät. (USt. §. 146.)

§. 9.

Die Beantwortung der Preisfragen müssen Lateinisch abgefaßt seyn, wenn die Facultät nicht aus wissenschaftlichen Gründen den Gebrauch der Deutschen Sprache erlaubt hat, und spätestens im Monat August, ohne Kennzeichen des Verfassers, an den Decan der Facultät gelangen, welche die beantwortete Frage aufgegeben hat. (USt. §. 146.) Der Name des Verfassers wird in einem versiegelten Zettel hinzugefügt, der denselben Wahlspruch trägt, welcher sich auf dem Titelblatte der Abhandlung befindet.

§. 10.

Der Preis für die beste Abhandlung über den vorgeschriebenen Gegenstand ist eine goldene Medaille, 18 Ducaten an Werth. Der Verfasser des Aufsatzes, welcher der Preisschrift am nächsten kommt, wird gleichfalls öffentlich genannt, und erhält eine silberne Medaille. Die versiegelten Zettel der nicht gekrönten Abhandlungen werden uneröffnet verbrannt. Gedruckt werden die Preisschriften nur dann,

wenn sie, nach dem Urtheil der Facultät, für das große gelehrte Publicum hinreichendes Interesse haben. (USt. §. 147.)

§. 11.

Wer überführt ist, in der von ihm eingereichten Abhandlung fremde Arbeit für eigene ausgegeben zu haben, wird von der Universität entfernt, und sein Name durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht (USt. §. 148); und hat er die Medaille schon empfangen, so wird diese, oder deren Werth wieder von ihm eingefordert. (CV. vom 20. April, 1820.)

IV.

Ueber Beförderung zu gelehrten Würden und Titeln.

§. 1.

Wer am Schlusse seines in Dorpat, oder auf einer andern Russischen Universität oder Akademie vollendeten Cursus der Vortheile und Rechte theilhaftig werden will, worauf ihm seine erlangten Kenntnisse Anspruch geben, muß diese in den gesetzlichen Prüfungen bewährt haben. (USt. §. 2, 73. AV. über die Promotionen zu gelehrten Würden vom 20. Jan. 1819, §. 45.)

§. 2.

Das schriftliche Gesuch um die Prüfung muß an den Decan der Facultät gerichtet und von den gesetzlichen Be-

weisen der Zulässigkeit begleitet seyn. (CB. vom 20. April, 1820.)

§. 3.

Wer die Prüfung besteht, erlangt eine gelehrte Würde, und den mit ihr verbundenen Classen-Rang. Wer aber seine wissenschaftliche Bildung auf einer ausländischen Anstalt erwarb, wird nach überstandener Prüfung nur des Titels der Würde theilhaftig, zu welcher ihn seine Kenntnisse berechtigen, ohne Anspruch auf Classen-Rang (AB. vom 20. Januar, 1819, §. 46,) mit Ausnahme der Mediciner, die ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Studien des Classen-Ranges der erworbenen Würde theilhaftig werden. (MR. vom 10. April, 1820.)

§. 4.

Gelehrte Würden in der theologischen, juristischen und philosophischen Facultät sind:

a) die Würde des graduirten Studierenden von der vierzehnten Classe;

b) die Würde des Candidaten von der zwölften Classe;

c) die Würde des Magisters von der neunten Classe;

d) die Würde des Doctors von der achten Classe. (USt, §. 12.)

§. 5.

Die Würden des Studierenden, Candidaten und Magisters werden von der medicinischen Facultät nicht ertheilt, sondern die Würde eines Arztes dritten, zweiten oder ersten Grades von der zwölften Classe, und die Würde eines Medico-Chirurgus, eines Doctors der Medicin von der achten Classe, und eines Doctors der Medicin und Chirurgie von der siebenten Classe. (AB. zur Prüfung der Medicinal-Beamten vom 15. Julius, 1810. USt. vom 1. Sept., 1803, §. 82.)

§. 6.

Wer die Vollendung seines dreijährigen wissenschaftlichen Cursus auf einer Universität des Russischen Reichs beurkundet, hat um die Prüfung zu bitten, durch welche die Würde des Studierenden erlangt wird. Der graduirte Studierende meldet sich ein Jahr später zur Prüfung für die Candidaten-Würde; der Candidat unterwirft sich nach zwei Jahren der Magister-Prüfung, und der Magister nach drei Jahren der Doctor-Prüfung. (AV. vom 20. Januar, 1819, §. 18.)

§. 7.

Ein Studierender der Theologie, Jurisprudenz und Philosophie, welcher nach beendigtem Cursus in seiner Prüfung ausgezeichnete Kenntnisse an den Tag legt, und außer dem der Facultät eine beifallswürdige Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand einreicht, erhält so gleich die Candidaten-Würde (AV. vom 20. Januar, 1819, § 11,) mit Ausnahme der Studierenden der Kriegs-Wissenschaften, die aber nach rühmlich überstandener Prüfung, ohne Rücksicht auf bürgerliches oder adeliches Herkommen, im niederen Range bei der Armee angestellt, und nach sechsmonatlichem Dienst zu Officiers befördert werden. (NU. vom 3. Julius, 1806. MR. vom 7. November, 1806.)

§. 8.

Die Erlangung der Magister- und Doctor-Würde ist durch Ablauf der gesetzlichen Frist bedingt. In der medicinischen Facultät allein wird nach vollendetem dreijährigen Cursus die unverzügliche Erlangung der Doctor-Würde einzig an die erforderlichen Kenntnisse geknüpft, und der Bewerber, ausgenommen die Pharmaceuten, keinesweges ge-

nöthigt, zuvor die niedern Stufen zu durchlaufen. Dagegen hängt die spätere Erhöhung der medicinischen Würden von glücklicher Ausübung der Wissenschaft ab, und wer als Militair-Arzt angestellt werden will, muß so wohl einen vierjährigen Cursus beurkunden, als auch insbesondere den Umstand, daß er das letzte Jahr desselben clinischen Uebungen gewidmet habe. (AV. vom 15. Julius, 1810, Abschnitt IV. MR. vom 11. Januar, 1812.)

Ein in Russischen Staatsdiensten stehender Arzt, welcher die Würde des Medico-Chirurgus zu erhalten wünscht, muß von seiner oberen Medicinal-Behörde ein Zeugniß darüber beibringen, daß er wenigstens drei wichtige Operationen, worunter der Steinschnitt, die Operation der Pulsader-Geschwulst, der Bruchschnitt, das Ausschneiden des Ober-Arms, der Nierenschnitt, die Trepanation, die Amputation des Oberschenkels mit Lappen ꝛc. zu rechnen sind, an lebenden Personen mit Erfolge gemacht habe, und eine umständliche Beschreibung der Fälle, in welchen er zu diesen Operationen geschritten ist, hinzufügen. (AV. vom 15. Julius, 1810, Abschn. VI., §. 5.)

Die Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie wird nur den geschicktesten Aerzten verliehen, die mit ihren ausgebreiteten Kenntnissen in der Wissenschaft eine große, durch mehrere gut geheilte Kranke bewährte Erfahrung in Operationen vereinigen müssen. Auf die darüber beigebrachten Zeugnisse von der oberen Medicinal-Behörde, unter welcher er steht, begleitet von der Geschichte seiner glücklich vollzogenen Operationen, wird der Medico-Chirurgus der Prüfung für die Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie unterworfen, ganz der gleich, welche zur

Erlangung der Doctor-Würde vorgeschrieben ist, und überdieß muß er eine mündliche und schriftliche Prüfung in den Wissenschaften überstehen, die sich auf die Chirurgie und das medicinische Klinicum beziehen, und eine medicinisch-chirurgische, oder eine medicinische und eine chirurgische Dissertation verfassen. (AV. vom 15. Julius, 1810, Abschnitt VI., §. 7, 8.) Der Doctor der Medicin, welcher mit seiner Würde noch die eines Doctors der Chirurgie zu vereinigen wünscht, wird nach denselben Grundsätzen nur in den Wissenschaften geprüft, die sich eigends auf die Chirurgie beziehen. (AV. vom 15. Julius, 1810. Abschn. VI., §. 9.)

Die in großer Entfernung von einer Universität oder medicinisch-chirurgischen Akademie im Russischen Staatsdienste lebenden Aerzte und Medico-Chirurgen, welche ihren Posten nicht wohl verlassen können, werden ohne persönliche Prüfung zu höheren Würden, erstere zu Doctoren der Medicin, letztere zu Doctoren der Medicin und Chirurgie, unter folgenden Bedingungen erhoben: 1) sie beweisen durch gehörige Zeugnisse so wohl ihren untadelhaften Dienst, als ihre Geschicklichkeit in Behandlung der Krankheiten aller Gattungen; 2) sie lösen zwei, ihnen von der Facultät vorgelegte, wichtige Aufgaben; 3) sie senden eine von ihnen selbst verfaßte, nicht unwichtige Dissertation (die Chirurgen eine medicinische, die Medico-Chirurgen eine medicinisch-chirurgische) oder noch besser eine medicinisch-topographische Beschreibung ihres Aufenthalts-Orts, an die Facultät, oder sie geben ein ausgezeichnetes medicinisches Werk heraus. Doch haben bei Beförderungen im Dienst die persönlich Geprüften den Vorzug. (AV. vom 16. Julius, 1810. Abschn. VI., §. 10.)

Der Studierende der Pharmacie kann, als entlassener

Apotheker-Gehülfe, nach Ablauf eines dreijährigen Universitäts-Studiums um die Prüfung zum Provisor nachsuchen. Der Provisor kann nach Jahresfrist sich der Apotheker-Prüfung unterwerfen. (NU. vom 7. Februar, 1816.)

§. 9.

Wer in der theologischen, juristischen und philosophischen Facultät die Magister-Würde erlangen will, muß nach überstandener Prüfung eine von ihm verfaßte Probeschrift einreichen, und öffentlich vertheidigen, (AV. vom 20. Januar, 1819, §. 33,) wobei nach den eingeladenen Opponenten jeder andere Anwesende seine Einwürfe machen kann. (USt. §. 72.)

Wer die Doctor-Würde in irgend einer Facultät erlangen will, wird durch die Lateinische Sprache geprüft, und muß sowohl seine, von ihm verfaßte Probeschrift in Lateinischer Sprache einreichen, als auch öffentlich in Lateinischer Sprache vertheidigen, (AV. vom 20. Januar, 1819, §. 40,) wenn ihm nicht die Facultät aus wissenschaftlichen Gründen den Gebrauch der Deutschen Sprache erlaubt.

§. 10.

Studierende, die durch Ausstreichung aus der Liste, oder durch das Consilium abeundi von der Universität entfernt, und nicht wieder aufgenommen wurden, dürfen sich bei derselben, ohne Unterschied der Facultät, erst nach zwei Jahren vom Tage ihrer Ausschließung an, und unter Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über ihr gutes Betragen während dieser Zeit, um eine gelehrte Würde bewerben (Extract aus dem Journal der Ober-Schuldirection vom 23sten März, 1806, §. LIV.) Studierende, die zu den persönlich steuerpflichtigen Ständen gehören, können nach bestandener

Prüfung nicht eher das Diplom ihrer Würde erhalten, bis sie ein Zeugniß der Gemeine, bei welcher sie angeschrieben sind, darüber beibringen, daß diese dem Uebergange in einen andern Stand kein Hinderniß entgegen setzt, worauf die Universität um Ausschließung des Geprüften aus dem Steuer-Register dem Curator vorstellt, und wann die Ausschließung durch den dirigirenden Senat erfolgt ist, das Diplom ertheilt. (AV. vom 20. Januar, 1819, §. 20.)

§. 11.

Die Prüfung in der theologischen Facultät erstreckt sich über folgende Gegenstände: 1) zur Erlangung der Würde eines Studierenden und Candidaten: Bibel-Sprachen und Interpretation, encyklopädische Uebersicht der theologischen Wissenschaften, Christliche Glaubens-Lehre, Christliche Sitten-Lehre, Geschichte der theologischen Wissenschaften und Literatur, Kirchen-Geschichte, Methodik des Religions-Unterrichts (Homiletik, Katechetik) und Pastoral-Anweisung. 2) Zur Erlangung der Würde eines Magisters und Doctors dringt die Prüfung tiefer in die besondern Abtheilungen der theologischen Haupt-Wissenschaften und Hülfskenntnisse, als Isagogik, Kritik, Hermeneutik, Patristik, Christliche Alterthümer, Kirchen-Recht ꝛc., und verzichtet dagegen auf die Methodik des Religions-Unterrichts und Pastoral-Anweisung. (CV. vom 20. April, 1820.) Es wird aber niemand zur Prüfung für die Candidaten-Würde zugelassen, der nicht unter Aufsicht der theologischen Facultät an der statutenmäßigen Uebung, in deutscher Sprache öffentlich zu predigen, Theil genommen hat. (USt. §. 70.)

§. 12.

Die Prüfung der juristischen Facultät erstreckt sich über

folgende Wissenschaften: das Naturrecht, das Privat-Recht, das Staatsrecht und Völkerrecht, die Diplomatik, das Römische Recht, das Russische Staatsrecht, das Civil- und Criminal-Recht, das Livländische, Ehstländische und Kurländische Privat-Recht; die Rechtspflege nach diesen Privatrechten; die politische Oekonomie, die politische Geschichte und Statistik der vorzüglichsten Staaten, insbesondere Rußlands. Wer sich in der juristischen Facultät um eine gelehrte Würde bewirbt, ist nicht zu gleicher Kenntniß aller dieser Wissenschaften verpflichtet, sondern muß in der, welcher er sich, nach seiner eigenen Angabe, vorzugsweise widmete, genauer bewandert seyn, als in den übrigen. (AV. vom 20. Januar, 1810, §. 6.)

§. 13.

Die Prüfung in der medicinischen Facultät erstreckt sich über folgende Wissenschaften: Mineralogie, Botanik, Zoologie, mathematische Physik, Anatomie, Physiologie, Chemie, Pharmacie, Pathologie, Therapie, Pharmakologie, Receptir-Kunst, Chirurgie, Accouchement, Krankheiten der Schwangern, der Wochnerinnen und der Kinder, gerichtliche Medicin und medicinische Polizei. (AV. vom 5. Julius, 1810. Abschn. VI., §. 1.) Ueberdieß aber muß jeder, welcher sich der Prüfung unterwirft, eine anatomisch-physiologische Demonstration über irgend einen Theil des menschlichen Körpers, und eine chirurgische Operation an einem todten Körper machen, so wie practische Kenntnisse bei Behandlung der Kranken im Clinicum unter Leitung eines Professors, beurkunden, und zu diesem Zwecke die clinischen Anstalten gehörig benutzt haben.

Wer den Titel eines Veterinair-Arztes zu erhalten wünscht, wird aus folgenden Wissenschaften geprüft: Zoo-

tomie, Physiologie, Pathologie, Therapie, Pharmakologie, Diätetik und Chirurgie in Bezug auf Thier-Krankheiten, auch aus den Anweisungen über Stutereien, Viehzucht und über das Aeußere der Hausthiere. Nach überstandener Prüfung muß der Bewerber eine anatomisch-physiologische Demonstration und eine Operation machen. (AV. vom 15. Julius, 1810, Abschn. IX.) Dem gemäß erhält er dann die Würde als Arzt des ihm gebührenden Grades. (MR. vom 14. Januar, 1822.)

Der Apotheker-Gehülfe, welcher unter die Studierenden aufgenommen werden will, muß Lateinisch abgefaßte Pharmacopöen und Recepte fertig übersetzen können, und wird ferner geprüft: in seiner Muttersprache, in der Naturgeschichte, wenigstens über diejenigen Körper, die ganz oder zum Theil zu den Arzeneimitteln gehören, in der theoretischen und practischen Receptir-Kunst, so wie auch in der practischen Pharmacie. (AV. vom 15. Julius, 1810. Abschn. X, §. 2.)

Der Studierende der Pharmacie, welcher Provisor werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen: in der pharmaceutischen Arzeneimittel-Lehre, in der Kenntniß, die Güte und die Verfälschung der zusammengesetzten pharmaceutisch-chemischen Arzeneimittel zu untersuchen, in der practischen Pharmaco-Chemie, und in der Kenntniß der älteren und neueren Nomenclatur. (AV. vom 15. Julius, 1810. Abschn. X., §. 3.)

Der Provisor muß, um Apotheker zu werden, eine neue Prüfung bestehen: aus der pharmaceutischen Chemie in allen ihren Theilen und Hülfs-Wissenschaften; aus allen Theilen der mathematischen Physik, in welchen die Erscheinungen erklärt werden, die sich bei den chemisch-pharmaceutischen Versuchen ereignen; aus der Handlungs-Wissenschaft

in Bezug auf die Buchhalterei oder die Rechnungsführung, den Cours der Russischen Münze, das Gewicht, das Maaß, und ihren Gehalt gegen alle Europäische, und gegen die Münzen anderer Staaten; in der Kenntniß aller natürlichen und künstlichen giftigen Sachen, die in der Apotheke gehalten werden, als fressendes Quecksilber, Arsenik rc. (AB. vom 15. Julius, 1810. Abschn. X., §. 4.)

Jeder Pharmaceut muß unter Aufsicht des Professors die von der Facultät begehrten chemisch-pharmaceutischen Präparate im Universitäts-Laboratorium anfertigen.

§. 14.

Die mannichfaltigen Disciplinen der philosophischen Facultät zerfallen in zwei Abtheilungen: 1) in die physico-mathematische und 2) die ethico-philologische Abtheilung. Die theoretische und practische Philosophie wird zu beiden Abtheilungen gerechnet. Uebrigens aber gehören zur physico-mathematischen Abtheilung insbesondere: die reine und angewandte Mathematik, die Physik und Chemie, die Naturgeschichte; zur ethico-philologischen Abtheilung insbesondere: die historischen Wissenschaften, die alt-classische Literatur, orientalische Literatur, die Literatur einer der ausländischen neuern Sprachen, Russische Literatur. Wer sich einer Prüfung unterwerfen will, hat diese nur in den Disciplinen Einer Abtheilung zu bestehen, und wer in der ethico-philologischen Abtheilung geprüft wird, kann die Griechische oder Römische Literatur zum Gegenstande seiner Prüfung wählen, die Orientalische aber ganz ablehnen.

Für die Prüfung des Cameralisten sind die Hauptwissenschaften: National-Oekonomie, Finanz-Wissenschaft,

Handlungs-Wissenschaft, Polizei-Wissenschaft und Kenntniß der Systeme und Literatur derselben; Hülfswissenschaften: Elemente der Physik, der Mathematik, allgemeine und Russische Geschichte, Naturrecht, Russisches Recht (Verfassung und Verwaltung des Reichs,) Oekonomie, Technologie, Baukunst, Russische Sprache.

Für die Prüfung des Oekonomen sind die Hauptwissenschaften: Naturkunde in ihren Theilen, Physik mit Chemie, Mathematik, Landwirthschaft, landwirthschaftliche Technologie, landwirthschaftliche Baukunst; Hülfswissenschaften: National-Oekonomie, Finanz-Wissenschaft, Handlungs-Wissenschaft, Polizei-Wissenschaft, Geschichte, Russisches Recht (Verfassung und Verwaltung des Reichs,) Russische Sprache. (MR. vom 30. Aug., 1821.)

In der Kriegs-Wissenschaft werden die Gegenstände der strengsten Prüfung zunächst auf den Dienstzweig bezogen, welchem sich der Bewerber widmen will, doch bleiben gute Kenntnisse in der Geographie, Statistik und Geschichte, Mathematik, (Arithmetik, Buchstaben-Rechnung, Geometrie, Trigonometrie) Elementar-Taktik und militärischen Technik, so wie Deutsche und Russische Sprachkenntnisse, nebst Fertigkeit im Situations-Zeichnen und Aufnehmen durch Croquis, immer gleich unentbehrlich.

§. 15.

Jedem ist vergönnt, in mehr als einer Facultät um die gelehrten Würden zu werben, und wem eine solche in Gemäßheit der Prüfung verweigert wird, der hat das Recht, um eine zweite und dritte Prüfung zu bitten, und zwar um die Erlangung der Candidaten- und Magister-Würde zwei

Jahre, um die Doctor-Würde ein Jahr nach der Verweigerung. (AV. vom 20. Januar, 1819, §. 19.) Pharmaceuten, die in der Prüfung nicht bestehen, dürfen nach einem halben Jahre um Erneuerung derselben ansuchen. (NU. vom 7. Februar, 1816.)

Wer drei Mahl abgewiesen wurde, kann nicht mehr zugelassen werden, und der Name eines solchen wird allen Universitäten des Reichs gemeldet. (AV. vom 20. Januar, 1819.)

§. 16.

Der graduirte Studierende, Candidat, Magister und Doctor, die nach ihrem, in Dorpat, oder auf einer anderen Universität oder Akademie des Russischen Reichs, vollendeten Cursus der juristischen oder philosophischen Wissenschaften diese Würde empfangen, können mit dem erworbenen Classen-Range in jedem Staatsdienste ihres Faches angestellt werden und den höchsten Rang erwerben, ohne sich irgend einer andern Prüfung zu unterwerfen, (USt. §. 5. AV. vom 20. Januar, 1819, §. 43. Wer aber auf einer ausländischen Universität ganz oder zum Theil seinen Cursus gemacht hat, wird nur durch die hieselbst erlangte Doctor-Würde ohne Rang der Prüfung überhoben, welcher unstudirte Beamte vor ihrer Beförderung zum Range des Collegien-Assessors und Staatsraths gesetzlich zu unterwerfen sind. (AV. vom 20. Januar, 1819. §. 46.)

Ohne aber die gehörigen Kenntnisse bei irgend einer Russischen gelehrten Anstalt durch rühmlich überstandene Prüfung beurkundet zu haben, ist nicht einmal jemand gestattet, Hauslehrer eines Privat-Mannes zu werden. (NU. vom 29. April, 1757. MR. vom 31. December, 1821.)

Zusätze und Verbesserungen.

Auf der zweiten Seite des vierten Blattes vom ersten Bogen ist die Zahl 7 in 8, und in einigen Exemplaren auf der ersten Seite des zweiten Blattes vom dritten Bogen die Zahl 36 in 37 zu verändern.

S. 30., in der 10. Anmerkung muß Statt 13) gesetzt werden: 16).

S. 13. Zu §. 12 gehört der Zusatz:

Durch einen namentlichen Ukas Sr. Kaiserlichen Majestät ist es allen Studierenden in Dorpat untersagt, die Gesellschaft der Bürger-Muße zu besuchen. Wer dawider handelt, wird aus der Zahl der Studierenden ausgeschlossen. (CR. vom 8. Januar, 1820.)

S. 58. Am Schlusse von §. 6. ist hinzuzufügen:

Mit Ausnahme der Lehrgegenstände, für welche in den folgenden Bestimmungen (II. §. 13, 15, 17 und 18,) ein anderes Honorar festgesetzt ist.

Bekanntmachung.

Ueber die Prüfung derer, welche ohne ein Gymnasial-Zeugniß der Reife beizubringen, sich zur Aufnahme in die Zahl der Studierenden melden.

Die oft wiederhohlte Erfahrung, daß Jünglinge, welche im väterlichen Hause, oder in Privat-Lehr-Anstalten zu ihrer wissenschaftlichen Bildung den Grund legten, diesen zu leicht überschätzten, und sich voreilig um die Aufnahme unter die Studierenden der Dorpatischen Universität bewarben, veranlaßt, Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen; Wer ohne ein Gymnasial-Zeugniß der Reife zur Aufnahme unter die Studierenden sich meldet, wird einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterworfen. Die schriftliche Prüfung besteht: 1) in der Ausarbeitung eines Lateinischen Aufsatzes, zu welchem ihm drei Themata vorgelegt werden. Aus diesen wählt er eins nach Belieben. 2) In Lösung einer mathematischen Aufgabe, Deutsch. Beide Arbeiten werden am Nachmittage vor der mündlichen Prüfung aufgegeben, und in Gegenwart der Prüfenden ab-

gefaßt. Die mündliche Prüfung besteht: 1) im Uebersetzen und Erklären eines vorgelegten Stückes aus einem der Griechischen und Lateinischen Schriftsteller, welche in der ersten Classe der Gymnasien des Lehrbezirks gelesen zu werden pflegen; in Beantwortung von drei geographischen und drei historischen Fragen, die der zu Prüfende aus mehreren in Form der Loose selbst zieht. Die, welche sich dem Studium der Staatswissenschaften, oder insbesondere der Rechtswissenschaft widmen, müssen wenigstens so viel Kenntniß der Russischen Sprache beurkunden, daß sie aus derselben in die Deutsche übersetzen können. Wer nicht das Erforderliche im Griechischen und Lateinischen leistet, kann für das Studium der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, so wie der Philosophie im engern Verstande und der Geschichte, nicht aufgenommen werden. Nur den Studierenden der Landwirthschaft und der Kriegswissenschaften ist die Kenntniß dieser alten Sprachen erlassen. Von den Pharmaceuten wird, höherer Vorschrift zu Folge, gefordert, daß sie Lateinisch abgefaßte Pharmacopöen und Recepte fertig übersetzen können, und außerdem werden sie geprüft: in der Muttersprache, in der Naturgeschichte, wenigstens derjenigen Körper, die ganz oder zum Theil zu den Arzneimitteln gehören, in der theoretischen und praktischen Receptirkunst, so wie in der practischen Pharmacie. Wer sich der Landwirthschaft, oder den Kriegs-Wissenschaften widmen will, liefert, Statt des Lateinischen, einen Aufsatz in lebender Sprache, nämlich der Landwirth in Deutscher, der Soldat in Russischer oder Französischer, und besteht auch noch eine mündliche Prüfung in der Mathematik. Die Prüfung in der Geographie und Geschichte haben beide mit den Uebrigen gemein. Wer in der Mathematik nicht genügt, oder ohne alle Kenntnisse der Russischen Sprache ist, kann für das Studium der Kriegswissenschaften nicht aufgenommen werden. Es ist vergönnt, von einem Fache zum andern überzugehen, jedoch unter der Bedingung, daß man sich der Prüfung in den erforderlichen Vorkenntnissen unterwerfe, im Falle das neu gewählte Fach deren mehrere, oder andere erheischt, als jenes, welchem man entsagt. Man meldet sich persönlich zur Prüfung bei dem Rector der Universität vor dem 12. Januar oder vor dem 19. Julius. Später Eintreffende haben es sich selbst beizumessen, wenn sie für ein Semester zurückgewiesen werden müssen. Dorpat, am 20. December 1821.

Im Namen des Conseils der Kaiserlichen Universität Dorpat:

Dr. Gustav Ewers, d. Z. Rector.

H. Frisch, Secr.

Register.

A.

Abbitte, 14.
Abend-Musik, 15.
Abendstunde, 13.
Abendtisch, 27.
Abgang, 34.
Abgeschickter, 46, 47.
Abwesenheit, widergesetzliche, 7, 12.
Achtung gegen Jedermann, 21, 50.
Alter, 7.
Anatomie, 64.
Anatomische Präparaten-Sammlung, 64.
Ankunft, 7.
Anschlag des Namens, 4, 31.
Anstalten, practische, 64—68.
Anstellung, s. Dienst-Anstellung.
Apotheker-Rechnung, 27.
—— -Prüfung, 80.
—— -Gehülfen-Prüfung, 80.
Appellation, 37, 38.
Architektonische Modell-Sammlung, 63.
Armuth, 69.
Arrest, 29, 36, 37, 47.
Arzenei, 27.
Arzt 3. 2 und 1. Grades, 73.
Arztlohn, 27.
Aufwartung, 27.
Aufzüge, 22, 23.
Ausforderung, 17, 18, 46, 47.
Ausschweifungen, 13.
Ausstreichung des Namens, 19, 31.
Auszüge, 15.

B.

Bade- und Schwimm-Anstalt, 4, 68.
Beamte, 22.
Beförderung der Studierenden, 38, 39.
Begleiter, 8.
Beleidigung, 15, 41—46.
—— , thätliche, 15, 24, 43, 45.
—— , schwere, 44.
—— , eines Lehrers, 20.
—— , des Richters, 46.
Belohnung der Studierenden, 36—39.
Beschädigung, 24.
Beschimpfung, 24.
Betten, 27.
Bevollmächtigte, 20
Bibliothek, 59—63
Bibliothekar-Zeugniß, 34.
Blendlaterne, 23
Botanischer Garten, 63.
Buchbinder, 28.
Buchhändler, 28.
Bürgschaft, 32, 60.
Bürger-Muße, 84.
Buße für Versäumniß, 12.

C.

Cabinette, 63.
Candidaten-Würde, 39, 78, 82.
Carcer, 29, 36.
Cartel-Träger, 46.

Register.

Censur, 5.
Chemisches Cabinet, 63.
Chirurgische Instrumenten-Sammlung, 64.
Citation in Disciplin-Sachen, 19, 20.
—— — Rechtssachen, 38.
Civil-Dienst, 38.
Classen-Rang, 73.
Clinicum, 54, 65, 70.
Collegien-Besuch 9, s. Vorlesungen.
Conseil der Universität, 5, 37.
Consilium abeundi, 31, 32.
Contracte, 26.
Corporationen, außerakademische, 23.
Credit, 27, 28.
Curatel der Verschwender, 12.
Cursus, wissenschaftlicher, 72.

D.

Decan, 8, 9, 36, 39.
Decanats-Zeugniß, 34.
Degen, 16
Degenwetzen, 23.
Dienstanstellung der Studierenden, 38, 39. 74, 83.
Dienstzeugniß der Aerzte, 76.
Diplom gelehrter Würden, 78.
Directoren des theologischen Seminars, 64.
—— des philolog.-pädagogischen Seminars, 66.
Disciplin-Sachen, 37.
Disputation, 77.
Dissertation, 77.
Doctor-Würde, 73, 77, 83.
Doctor der Medicin u. Chirurgie, 76.
Dolch, 16.
Dolchstock, 16.

E.

Eheversprechen, 26.
Ehre, 41.
Ehrengericht, 17.
Eigenthum, unbewegliches, 26, 38.
Einschreibung, 7.
Empörung, 21.
Entbindungs-Anstalt, 65.
Entfernung, 30, 32.
Equipirung der angestellten Mediciner, 66.
Examen der Ankömmlinge, 7, 84.
—— s. Prüfung.

F.

Facultäten, 2,
Fahren, schnelles, 20.
Fechtmeister, 68.
Fenster-Einwerfen, 24.
Ferien, 12.
Feuerwerke, 23.
Flecke, blaue, 43.
Flucht, 19, 20, 32, 36.
Freiheit der Studierenden, 11.
Frevel, 33.
Friedenstifter, 39.
Fristen, 38
Führer der Studierenden, 8.

G.

Garten-Beschädigung, 24.
Gebühren, 30.
Gegenwehr, 49.
Gehorsam, 9, 50.
Geldstrafe, 30, 38, 46.
Genugthuung, 17, 30, 36, 46, 49.
Gerichtsbarkeit der Universitäten, 5, 37, 38.
Gesuche der Studierenden, 21.
—— um unentgeltliche Vorlesungen, 58.
—— um Stipendien, 69
—— um Prüfung, 72, 85.
Gewehr, 16, 22, 40.
Gläubiger, 26—28, 34.
Gottesdienst, 23.

Register.

Gottesfurcht, 9.
Graduirung, 72—83.
Güter, 26, 38.

H.

Haar, langes, 8. 22.
Haar-Ausreissen, 43.
Händel, 14.
Handwerksfeierlichkeiten, 23.
Hasard-Spiele, 9, 14.
Hauslehrer, 83.
Herausforderung, s. Ausforderung und Zweikampf.
Hetzpeitschen, 23.
Honorar der Professoren, 12,
— der Lectoren, 58
— der Lehrer der Künste, 67, 68.
Hospitiren, 57.
Hunde, 63.

J.

Immatriculation, 7.
Injurien, s. Beleidigung.
Institute 4, 59—68.

K.

Klage, bürgerliche, 45.
— peinliche, 45.
Klatschen, 23.
Kleidertracht, auffallende, 8.
Knotenstöcke, 23.
Kosten-Ersatz, 38.
Kränkung, 41, 42.
Kriegswissenschaften, 82.
Krons-Stipendien, 69.

L.

Landsmannschaften, 15.
Lärmen, 23.
Lectoren lebender Sprachen, 56.
Lehrer der Künste, 56, 67, 68.

M.

Magister-Würde, 39, 73, 82.
Manifest über den Zweikampf, 40—50.
Masken, 23.
Mäßigkeit, 13.
Mathematisches Cabinet, 64.
Matrikel, 7, 8.
Mechanicus, 57.
Medico-Chirurgus, 75, 76
Meublen, 27.
Militair-Dienst, 38.
Militair-Wache, 24.
Militairische Modell-Sammlung, 63.
Mineralogisches Cabinet, 63.
Mißhandlung, körperliche, 24.
Mitschuldige, 19, 32, 47, 48.
Mittags- und Abend-Tisch, 27.
Modell-Sammlungen, 63.
Museum der Kunst, 63.
Musik-Lehrer, 56, 67.

N.

Necken, 14.
Nichtigkeitsbeschwerde, 36, 38.

O.

Oekonomische Modell-Sammlung, 63.
Operationen, chirurgische, 79.
Ordensverbindungen, 9, 15.

P.

Paß, 7, 35, 57.
Pasquill, 24.
Pathologische Präparaten-Sammlung, 64.
Pedelle, 19.
Pfänder, 28.
Pflichten der Studierenden, 7, 10, 34.

Register.

Pharmaceuten, 76 / 80, 81.
Physicalisches Cabinet, 63.
Polizei-Aufsicht, 82.
— -Wache, 24.
Postgeld angestellter Mediciner, 66.
Präclusiv-Frist, 38.
Praxis, medicinische, 25.
Preisfragen, 71.
Privat-Feierlichkeiten, 23.
— -Gebäude, 24.
— -Genugthuung, 83.
— -Stunden, 58, 67, 68.
— -Lehrer, 83.
Probeschrift, 77.
Professoren, 53—56.
Promotionen, 72—83.
Provisor, 80.
Prozeßsachen, 36.
Prüfung der Stipendiaten, 58, 70.
— in der theologischen Facultät, 78.
— — jüristischen Facultät, 79.
— — medicinischen Facultät, 79.
— — philosophischen Facultät, 81.
— des Cameralisten, 81.
— — Oekonomen, 82.
— — Studierenden der Kriegswissenschaft, 82.
— der Pharmaceuten, 74, 80, 81.
— des Privat-Lehrers, 83.
— ausgeschlossener Studierenden, 77.
—, dreimalige, 83.

R.

Rache, 48.
Rang der Studierenden, 38, 39.
Rechte — —, 36, 39, 73, 74, 83.
Rechtssachen, 33.
Rector, 5, 37.
Reisepaß; 7, 35, 57.
Reitbahn, 67.
Reiten, schnelles, 22.
Relegation, 31, 32.
Revisions-Gericht, 21, 37, 37.

S.

Säbel, 16.
Sammlungen, wissenschaftliche, 59.
Schadenersatz, 30.
Schießgewehr, 16.
Schilderhäuser, 24.
Schimpfworte, 43.
Schlagbäume, 24.
Schlägerei, 16, 48.
Schneider, 28.
Schulden, 26—28, 32.
Schullehrer, 64.
Schuster, 28.
Schwärmen, nächtliches, 13.
Schwimm-Meister, 68.
Secundanten, 19, 47.
Seminarium, theologisches, 64.
— philolog.-pädagogisches, 66.
Singen, 23.
Sittenlehre, 41.
Sommer-Ferien, 57.
Spiel, 13.
Spottnahmen, 14.
Stallmeister, 67.
Sternwarte, 64.
Steuerpflichtigkeit, 77.
Stipendiaten, 13, 28.
Stipendium der Krone, 31, 39, 69, 70.
— für Mediciner, 65.
— — Philologen, 66.
— der Gräfin L'Estocq, 70.
— des Grafen Sievers, 70.
— — Professors Schwemschuch, 70.
Strafe, 14, 17, 19, 21, 33-35, 46.
Studien-Plan, 9.
Stutzbart, 8, 2.
Suspension des Urtheils, 36.

T.

Tabacks-Pfeifen, brennende, 22.

Register.

Tanzmeister, 68.
Tentamen, 7, 39., 84.
Tisch, 27.
Titel gelehrter Würden, 73, 83.
Todschlag, 47.
Treibhäuser, 63.
Tumult, 9, 21.

U.

Uebergabe an das peinliche Gericht, 31.
Unehre, 41.
Ungehorsam, 20.
Uniform, 8, 35.
Universität, ihr Zweck, 2, 11.
Universitäts-Gericht, 5, 36, 37.
Unterschrift zu den Vorlesungen, 7, 12.
Urlaub, 32.
Urtheils-Erfüllung, 31, 32.

V.

Verachtung, 42.
Verbergen Straffälliger, 20.
Verbindungen, 15.
Verfahren, gerichtliches, 20, 21, 32, 33, 36—38.
Verführung, 26.
Verhaft, 29, 36, 37, 47.
Verjährung, 33, 45.
Vermittler, 47.
Versammlungen, 15.
Verschwendung, 12, 28.
Versöhnung, 45.
Verstümmelung, 47.
Vertretung beleidigter Studierenden, 36.
Verurtheilung, dreimalige, 21.
Verweis, 31.
Verwundung, 43, 47.
Veterinair-Arzt, 79.
Vorladung, 38.
Vorladungsgebühren, 30.
Vorlesungen, 7, 12, 57.
—— , unentgeltliche, 58.
Vorsichtsregeln bei der Ankunft, 7—9.
—— bei dem Abgange, 34—35.

W.

Wache, 24.
Waffen, 16, 40.
Wäsche, 27.
Weibliches Geschlecht, 22, 28.
Widersetzlichkeit, 20, 24.
Winter-Ferien, 57.
Wohnung, 27.
Würden, gelehrte, 72-83.

Z.

Zeichnen-Anstalt, 63.
Zeugniß der Schule, 7.
—— des Alters, 7.
—— der Armuth, 58, 69.
—— der Fortschritte, 58, 70.
—— beendigter Studien, 34, 35, 74.
Zoologisches Cabinet, 63.
Zweikampf, 9, 16—19, 40—50.
Zwischen-Entscheidungen, 21.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorschriften für die Studierende auf der kaiserlichen Universität zu Dorpat

Dorpat 1821

H.lit.p. 415
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10735906-7